



**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278.1
„Langer Schemm-Erweiterung“ und
109. Änderung des Flächennutzungsplans**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Rietberg

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278.1
„Langer Schemm-Erweiterung“ und
109. Änderung des Flächennutzungsplans**

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Rietberg
Stadtentwicklung
Rathausstr. 36
33397 Rietberg

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 14.11.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Grundlagen	6
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	10
2.3	Prüfverfahren	11
2.4	Artenspektrum.....	12
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	12
2.4.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	14
2.5	Verwendete Datengrundlagen	14
2.5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	14
2.5.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS	15
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	15
2.7	Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	16
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	22
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	22
3.1.1	Säugetiere	22
3.1.2	Vogelarten	23
3.1.3	Amphibien	26
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	27
3.2.1	Säugetiere	28
3.2.2	Vogelarten	29
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	30
3.3.1	Säugetiere	30
3.3.2	Vogelarten	31
4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	31
4.1	Säugetiere	32
4.2	Vogelarten	33
5	Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	35
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	37
7	Zusammenfassung	38
8	Quellenverzeichnis	39

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung der Geltungsbereiche beider Planverfahren (DOB & ABK © Land NRW 2022 Open.Geodata.NRW).....	4
Abb. 2	Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. 278.1 „Langer Schemm- Erweiterung“ (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBH 2023).....	5
Abb. 3	Untersuchungsgebiet des vorliegenden Artenschutzbeitrags (DOB & ABK © Land NRW 2022 Open.Geodata.NRW)	16
Abb. 4	Acker im südlichen Plangebiet (Blick Südwest nach Nordost).....	17
Abb. 5	Grünland im nördlichen Plangebiet (Blick Nord nach Südwest)	17
Abb. 6	Silberweiden im zentralen Plangebiet	17
Abb. 7	Stamm der östlichen Silberweide	17
Abb. 8	Graben innerhalb des nördlichen Plangebiets (Blick von Nordost nach Südwest)	18
Abb. 9	Graben nordöstlich an das Plangebiet angrenzend im Bereich der Baumreihe.....	18
Abb. 10	Übergang des Grabens in die Baumreihe (Blick von Süd nach Nord)	18
Abb. 11	Feldweg im nordöstlichen Plangebiet (Blick von Nordost nach Südost).....	18
Abb. 12	Spielplatz im Nordwesten (Blick von West nach Ost)	19
Abb. 13	An den Spielplatz angrenzendes Siedlungsgehölz (Blick von Süd nach Nord)	19
Abb. 14	Siedlungsgehölz im südwestlichen Plangebiet (Blick von Süd nach Nord)	19
Abb. 15	„Sperberweg“ südwestlich an das Plangebiet angrenzend (Blick von Nord nach Süd).....	19
Abb. 16	Wohnbebauung im nordöstlichen Plangebiet (Blick von Südwest nach Nordost)	20
Abb. 17	Lorbeerweide im nordöstlichen Plangebiet	20
Abb. 18	Mehrstämmigkeit der Lorbeerweide mit Astlöchern	20
Abb. 19	Straßenbegleitender Gehölzbestand im nordöstlichen Plangebiet (Blick von Südwest nach Nordost).....	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	27
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4116
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Innerhalb des Stadtteils Neuenkirchen/Varensell plant die Stadt Rietberg die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278.1 „Langer Schemm-Erweiterung“. Das Plangebiet (siehe Abb. 1) mit einer Größe von insgesamt etwa 2,6 ha liegt am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Neuenkirchen nördlich der Straße „Langer Schemm“ (K 41). Ziel der Stadt Rietberg ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ nach § 4 BauNVO, um der aktuell hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet gerecht zu werden. Die vorliegende Planung bereitet i. W. eine ortstypische Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern vor, darüber hinaus soll Raum für Miet- bzw. Eigentumswohnungen geschaffen werden.

Das Plangebiet wird im Norden durch einen Getränkevertrieb und ein Wohnhaus mit Wohngarten begrenzt. Im Süden befindet sich die Straße „Langer Schemm“ (K 41) und daran anschließend Siedlungsbereiche. Im Westen liegen weitere Siedlungsbereiche (Wohngebiet „Langer Schemm“) vor. Die östliche Umgebung des Plangebiets ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Das Plangebiet selbst ist derzeit, bis auf ein Wohnhaus im Osten, unbebaut und durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Im Norden verläuft ein in der Örtlichkeit kaum wahrnehmbarer Entwässerungsgraben von Ost nach West durch das Plangebiet. Vom Getränkevertrieb im Norden verläuft ein unbefestigter Fußweg in Richtung Straße „Langer Schemm“.

Um das geplante Vorhaben umzusetzen, werden die bisher im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rietberg als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiche mit der 109. Änderung des Flächennutzungsplans zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Mit Ausnahme nordwestlicher Randbereiche, die örtlich bereits einen Spielplatz aufweisen und dem Siedlungsbereich zuzuordnen sind, deckt sich der FNP-Änderungsbereich mit den Planflächen für den Bebauungsplans Nr. 278.1 „Langer Schemm-Erweiterung“ (siehe Abb. 1). Damit umfasst der Geltungsbereich für die 109. FNP-Änderung ca. 3,0 ha.

Die 109. FNP-Änderung soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278.1 vorgenommen werden. Damit werden die Festsetzungen des Bebauungsplans den Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen.

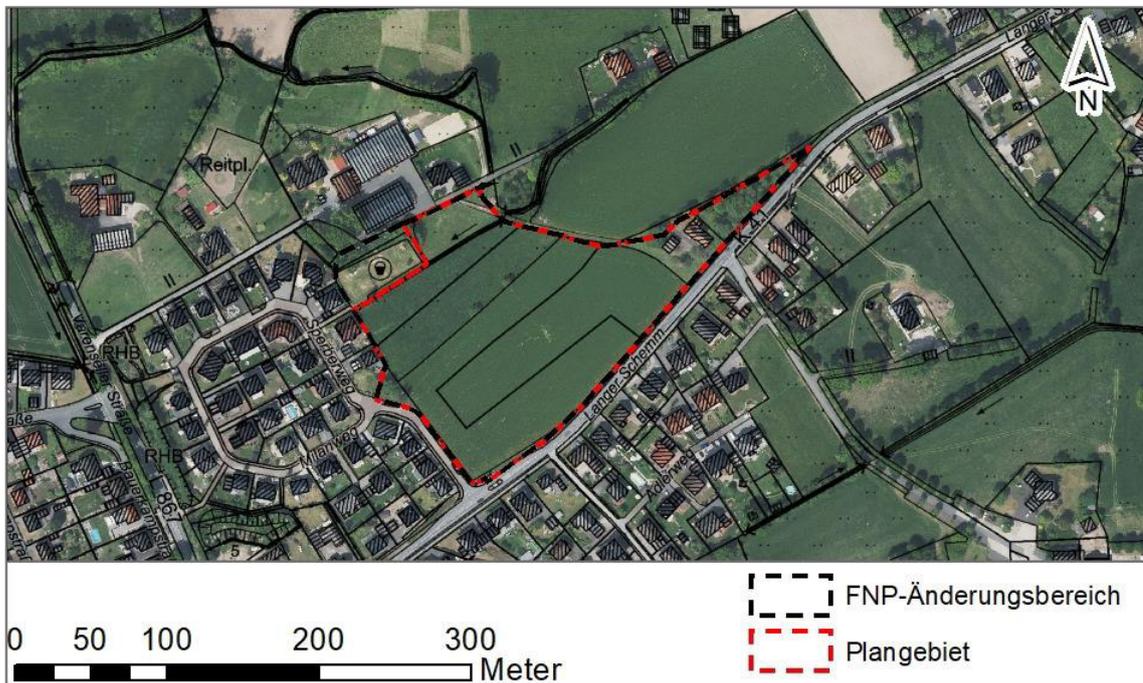


Abb. 1 Abgrenzung der Geltungsbereiche beider Planverfahren (DOB & ABK © Land NRW 2022 Open.Geodata.NRW)

Für den Bereich zwischen der „Varenseller Straße“ (L 867) im Westen, einem Getränkevertrieb im Norden und der Straße „Langer Schemm“ im Süden wurde im Jahr 2002 ein Rahmenkonzept erarbeitet, dessen erster Bauabschnitt, Bebauungsplan Nr. 278 „Langer Schemm“, im Frühjahr 2004 als Satzung beschlossen wurde (siehe Abb. 1, Siedlungsbereiche im Westen an das Plangebiet angrenzend). Aufgrund der weiterhin bestehenden Nachfrage nach Wohnraum soll nunmehr der östliche Teil des damaligen Rahmenkonzepts – angepasst an heutige Bedürfnisse – umgesetzt werden.

Entsprechend der vorliegenden Nachfrage und Rahmenbedingungen sollen innerhalb des Plangebiets i. W. Bauflächen für Ein- und Zweifamilienhäuser entwickelt werden. In den Randbereichen des Plangebiets sollen auch ein Mehrfamilienhaus mit bis zu acht Wohneinheiten und zwei Mehrfamilienhäuser mit bis zu vier Wohneinheiten entstehen.

Über den Bebauungsplan Nr. 278.1 werden die Planflächen (ca. 2,6 ha) zukünftig als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO entwickelt (siehe Abb. 2). Nördlich des Plangebiets grenzt eine bestehende gewerbliche Nutzung (Getränkevertrieb) an. Um für diese Nutzung eine (für die geplante Wohnnutzung verträgliche) Erweiterungsoption anbieten zu können, wird der nördliche Teil des Plangebiets als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen (GE_N) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die GRZ liegt hier bei 0,8. Innerhalb des GE_N sind ausschließlich nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und betriebliche Anlagen im Sinne des § 6 BauNVO zulässig.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von der Straße „Langer Schemm“ (K 41) aus. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die im Zuge der Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 278.1 zu erwartenden etwa 50 Wohneinheiten kann über die Straße „Langer Schemm“ mit weiterführendem Anschluss über die „Varenseller Straße“ (L 867) gut bewältigt werden.

Die westliche Bauzeile des Plangebiets wird i. W. über den als Wohnstraße ausgebauten „Sperberweg“ erschlossen, der das bereits bestehende Wohnquartier erschließt und auf die Straße „Langer Schemm“ mündet. Die für das Plangebiet erforderlichen „Verkehrsflächen“ werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Neben öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind öffentliche Fuß- und Radwege vorgesehen.

Die Eingrünung des Plangebiets erfolgt über „Grünflächen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Im Bereich der Verkehrsflächen sind diese als Verkehrsgrün festgesetzt. Ein nördlich verlaufender namenloser Graben wird künftig als „Wasserfläche und Fläche für die Wasserwirtschaft“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB festgesetzt. Hier werden die „Grünflächen“ als Gewässerrandstreifen festgesetzt. Das östliche Plangebiet wird zur Eingrünung im Übergang zur freien Landschaft als „private Grünfläche“ festgesetzt. Auf dieser Fläche liegt gleichzeitig ein Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB vor. Die hier örtlich vorhandenen Gehölze sind in ihrem Bestand zu sichern.

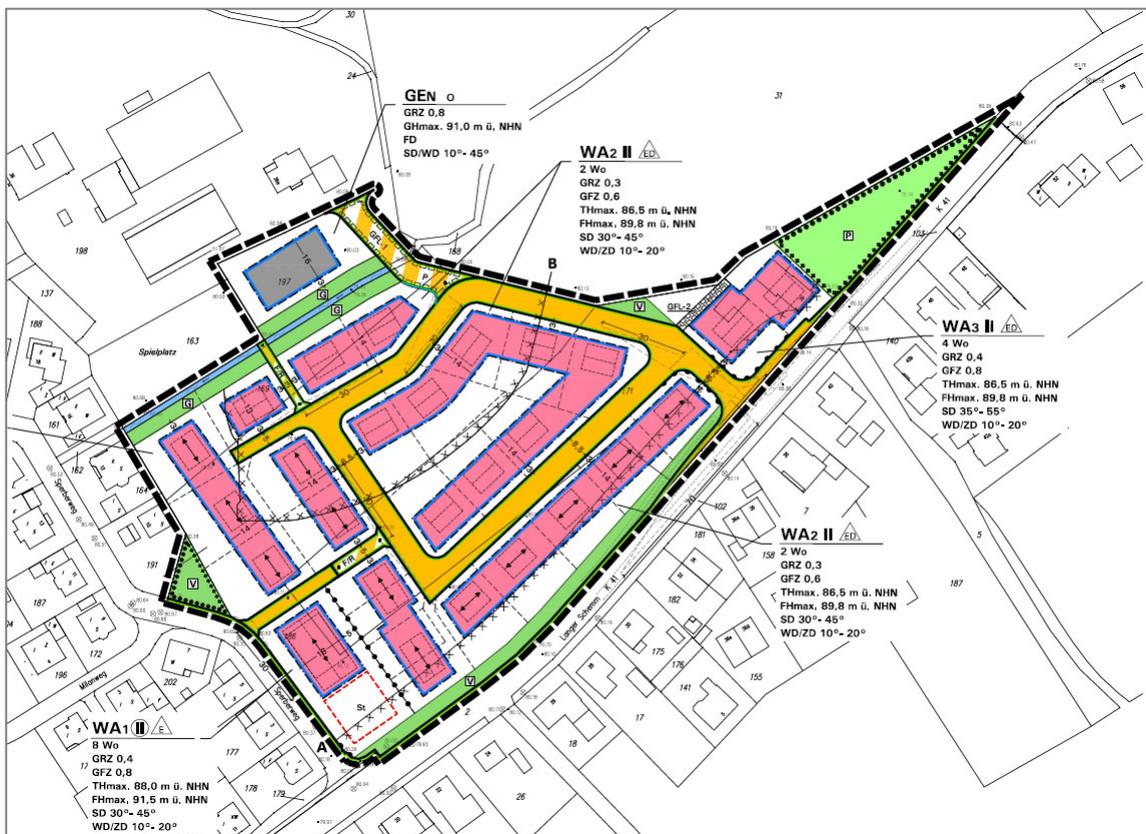


Abb. 2 Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. 278.1 „Langer Schemm-Erweiterung“ (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBH 2023)

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko

vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

² BVerwG, Ur. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,

- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Onlineportal des LANUV NRW (2022) „Naturschutzinformation NRW - Fachinformationssystem @infos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus.
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.

- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler

oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unstillen Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten („Allerweltsarten“) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann bzw. ist andernfalls das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von den Planungen betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ableiten bzw. durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

Eine ausführliche Beschreibung dieser, auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt in Kap. 2.3.2.3 und in Kap. 3.3 des Umweltberichts zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278.1 „Langer Schemm-Erweiterung“ bzw. zur 109. FNP-Änderung.

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume bewirkt.

Dabei werden im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht planungsrelevante Arten („Allerweltsarten“) (vgl. Kap. 2.4.1) nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags vertieft betrachtet, sondern werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts für das Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können wie bereits in Kap. 2.4.1 beschrieben, bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert und decken sich im Wesentlichen mit den in Kap. 5 beschriebenen Maßnahmen, da diese für alle Arten konfliktvermeidend wirksam sind.

Eine Berücksichtigung der übrigen Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 4 des Messtischblatts 4116 „Rietberg“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 60 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (sechs Fledermausarten), Vögel (53 Arten) und Amphibien (eine Art).

2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

Innerhalb des Plangebiets sind gem. des Fachinformationssystems @linfos keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt (LANUV NRW 2022). Das nächstgelegene bekannte Vorkommen befindet sich ca. 140 m östlich des Plangebiets. Es handelt sich um 2-10 Individuen (Status: A2) des Feldsperlings mit möglicher / wahrscheinlicher Reproduktion. Der Nachweis stammt aus dem Jahr 2015 (Kartierdatum nicht sicher, da der Feldtermin nachträglich ausgefüllt wurde).

Auch 210 m nordöstlich des Plangebiets liegt ein Fundpunkt des Feldsperlings vor. Hierbei handelt es sich ebenfalls um 2-10 Individuen (Status: A2) des Feldsperlings mit möglicher / wahrscheinlicher Reproduktion aus dem Jahr 2015 (Kartierdatum nicht sicher, da der Feldtermin nachträglich ausgefüllt wurde).

Weitere Fundpunkte liegen innerhalb des Untersuchungsraums (siehe Kap. 2.6) nicht vor, sondern beziehen sich erst wieder auf die ca. 390 m nördlich des Plangebiets beginnenden schutzwürdigen Biotop (Biotopkataster) „Pommer Grünland“ (BK-4116-068). Eine Beeinträchtigung der Schutzziele dieser Flächen wird jedoch aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2).

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Größe des heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzw. den möglichen Beeinträchtigungen. Bei kleinflächigen Vorhaben bzw. Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) wird der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300 m als ausreichend erachtet (MKULNV NRW 2017). Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

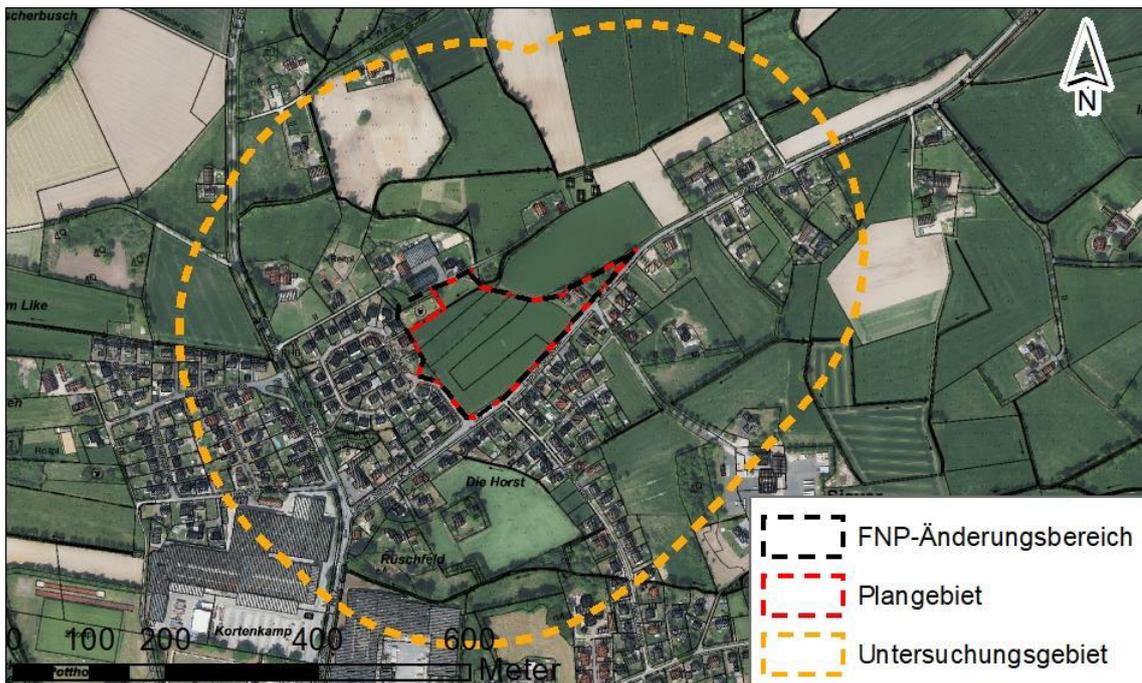


Abb. 3 Untersuchungsgebiet des vorliegenden Artenschutzbeitrags (DOB & ABK © Land NRW 2022 Open.Geodata.NRW)

2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen

Mitte Juni 2022 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Der südliche Teil des Plangebiets und insgesamt auch dessen flächenmäßig größter Anteil besteht aus einer Ackerfläche (Mais, siehe Abb. 4). Nördlich an diese angrenzend befindet sich Wirtschaftsgrünland (siehe Abb. 5). Im Übergang zwischen Acker und Grünland stehen zwei ältere Silberweiden (siehe Abb. 6). Insbesondere der östliche der beiden Bäume weist ein starkes Stammfundament (Brusthöhendurchmesser (BHD) ca. 60-70 cm, Mehrstämmigkeit) auf, welches sich aus einer in der Anzahl nicht mehr genau nachvollziehbaren Mehrstämmigkeit entwickelt hat (siehe Abb. 7).



Abb. 4 Acker im südlichen Plangebiet
(Blick Südwest nach Nordost)



Abb. 5 Grünland im nördlichen Plangebiet
(Blick Nord nach Südwest)



Abb. 6 Silberweiden im zentralen Plangebiet



Abb. 7 Stamm der östlichen Silberweide

Nördlich der Grünlandfläche verläuft ein namenloser Graben von Ost nach West durch das Plangebiet (siehe Abb. 8). Im Bereich des Grünlands ist dieser stark von Vegetation überwachsen (Rohrglanzgras und Zaunwinde), nicht sehr tief und nur periodisch wasserführend. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Graben trockengefallen. Der Graben verläuft nordöstlich an das Plangebiet angrenzend innerhalb einer Baumreihe, nachdem er durch eine Verrohrung einen örtlichen Landwirtschaftsweg quert (siehe Abb. 9 und Abb. 10). Hier weist er tlw. eine Tiefe von bis zu ca. 60 cm auf, aufgrund der augenscheinlich nur periodischen Wasserführung besteht jedoch keine Unterwasservegetation. Die Baumreihe besteht vornehmlich aus älteren Eichen (durchschnittlicher BHD 50-60 cm), Schwarzerlen (BHD ca. 25-30 cm), Eschen (BHD ca. 30 cm) und Kastanien (BHD 25-30 cm). Der Feldweg beginnt innerhalb des nordöstlichen Plangebiets (hier ist er anteilig geschottert) und setzt sich entlang der östlichen Plangebietsgrenze nach Südosten fort (hier ist er unversiegelt) um schließlich innerhalb eines Gartens einer nördlich der Straße „Langer Schemm“ befindlichen Wohnbebauung zu enden (siehe Abb. 11).



Abb. 8 Graben innerhalb des nördlichen Plangebiets (Blick von Nordost nach Südwest)



Abb. 9 Graben nordöstlich an das Plangebiet angrenzend im Bereich der Baumreihe



Abb. 10 Übergang des Grabens in die Baumreihe (Blick von Süd nach Nord)



Abb. 11 Feldweg im nordöstlichen Plangebiet (Blick von Nordost nach Südost)

Nordwestlich an das Plangebiet angrenzend und innerhalb des Geltungsbereichs der 109. FNP-Änderung befindet sich ein Spielplatz (siehe Abb. 12). Dieser ist von Westen erschlossen durch einen vollversiegelten Weg angrenzend an die Straße „Sperberweg“. Der Spielplatz besteht aus einer Rasenfläche mit einigen Spielgeräten. Innerhalb dieser Fläche stocken ein junger Walnussbaum und eine junge Rosskastanie (BHD ca. 15-20 cm). Umgrenzt wird der Spielplatz durch eine Hainbuchenhecke. Südlich der Hainbuchenhecke im Bereich des anschließenden Grünlands stocken zudem zwei Sandbirken (BHD ca. 30 cm). Nördlich des Spielplatzes – und somit außerhalb der Geltungsbereiche beider Planverfahren – befindet sich ein Siedlungsgehölz vornehmlich bestehend aus Eichen, Feldahorn, Silberweiden und Holunder (siehe Abb. 13). Östlich an den Spielplatz angrenzend stocken, im Übergang zum dortigen Grünland, einige weitere Silberweidengebüsche und vereinzelt Spindelstrauch.



Abb. 12 **Spielplatz im Nordwesten (Blick von West nach Ost)**



Abb. 13 **An den Spielplatz angrenzendes Siedlungsgehölz (Blick von Süd nach Nord)**

Auch im südwestlichen Plangebiet befindet sich ein kleineres Siedlungsgehölz im Übergang zum „Sperberweg“. Hier stocken Birken, Silberweide, Hasel und Brennnessel im Unterwuchs. Ein straßenbegleitender junger Kirschbaum (BHD ca. 15 cm) wurde westlich dieses Gehölzes gepflanzt (siehe Abb. 14). Ein weiterer befindet sich weiter südlich im Bereich der Kreuzung „Sperberweg“ – „Langer Schemm“. Entlang der genannten Straßen befindet sich im Übergang zur Ackerfläche des Plangebiets ein linienhafter Straßenrand aus Fettwiese und Brennnessel (siehe Abb. 15).



Abb. 14 **Siedlungsgehölz im südwestlichen Plangebiet (Blick von Süd nach Nord)**



Abb. 15 **„Sperberweg“ südwestlich an das Plangebiet angrenzend (Blick von Nord nach Süd)**

Das nordöstlichste Plangebiet wird durch eine Wohnbebauung mit Schuppen und zugehörigem Garten dominiert (siehe Abb. 16). Weiter östlich geht diese Nutzung in einen die Straße „Langer Schemm“ begleitenden Gehölzbestand über (siehe Abb. 19). Nördlich der Wohnbebauung stockt eine prägnante Lorbeerweide (sechststämmig, BHD jedes Stammes ca. 30-40 cm, zudem weitere Austriebe). Innerhalb der Stämme befinden sich Astlöcher und abgeplatzte Rindenstücke, welche ggf. im Hinblick auf die örtliche Fauna eine

Bedeutung aufweisen (siehe Abb. 17 und Abb. 18). Das Gehölz im Bereich der Straße „Langer Schemm“ besteht vorwiegend aus Silberweiden, Erlen, Kastanien und Hasel. Innerhalb der Gartenanteile stocken einige abgestorbene Fichten und Apfelbäume.



Abb. 16 Wohnbebauung im nordöstlichen Plangebiet (Blick von Südwest nach Nordost)



Abb. 17 Lorbeerweide im nordöstlichen Plangebiet



Abb. 18 Mehrstämmigkeit der Lorbeerweide mit Astlöchern



Abb. 19 Straßenbegleitender Gehölzbestand im nordöstlichen Plangebiet (Blick von Südwest nach Nordost)

Die östliche bzw. nordöstliche Umgebung des Plangebiets besteht aus einer weiteren Ackerfläche (Mais). Nordöstlich befindet sich eine Erschließungsstraße („Varenseller Straße“), welche örtliche Wohnbebauungen und auch den Getränkehandel nördlich des Plangebiets erschließt. Östlich der Wohnbebauungen befinden sich einige Solarmodule (PV-FFA). Entlang der Straße befinden sich einige junge Plantagen von Apfelbäumen. Im Bereich einer kleineren Wiese stocken Buche, Kastanie und Walnuss. Weiter nordöstlich des Plangebiets befindet sich Wirtschaftsgrünland begleitet von linienförmigen Feldgehölzen.

Die nördliche Umgebung wird durch einen Getränkehandel und ein Wohnhaus mit Pferdehaltung geprägt. Im Übergang zum Plangebiet werden diese Strukturen entlang der „Varenseller Straße“ durch eine Thujahecke bzw. eine Ligusterhecke abgeschirmt.

Die westliche Umgebung des Plangebiets besteht aus Siedlungsbereichen entlang des „Sperberwegs“ und des „Milanwegs“ (abgedeckt über den Bebauungsplan Nr. 278 „Langer Schemm“). Auch südlich des Plangebiets befinden sich Siedlungsbereiche angrenzend an die dort verlaufende Straße „Langer Schemm“.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/> Stillgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input checked="" type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input type="checkbox"/> Röhrichte	

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4116 „Rietberg“, Quadrant 4, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung, vorhandener Datenquellen sowie der spezifischen Habitatansprüche von in NRW planungsrelevanten Säugetierarten können für diese Gruppe mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf Fledermausarten reduziert werden.

Bzgl. der für die Artengruppe der Fledermäuse vorliegenden Hinweisdaten sind laut Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ im örtlichen Messtischblattausschnitt die sechs Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner

Abendsegler, Flughörnchen, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus bekannt (siehe Kap. 2.5.1 und Anlage 1). Konkrete Fundpunkte oder spezifische Hinweise unmittelbar innerhalb des Geltungsbereichs und seiner Umgebung liegen jedoch nicht vor (LANUV NRW 2022).

Das Plangebiet kann hierbei als Teil des angestammten Nahrungshabitats genutzt werden. Auch potenzielle Quartierstrukturen sind innerhalb des Plangebiets und seines Umfelds zu erwarten. Hierbei handelt es sich zum einen um Einzelbäume und zusammenhängende Gehölzbestände und zum anderen um potenzielle Gebäudequartiere. So befinden sich innerhalb der im nordöstlichen Plangebiet stockenden Lorbeerweide potenziell relevante Strukturen wie Höhlungen oder abgeplatzte Rindenstücke (siehe Abb. 18). Weitere Gehölze innerhalb des Plangebiets liegen mit den Einzelbäumen im Bereich des Spielplatzes und im Bereich der Siedlungsgehölze im Westen und Osten vor. Hierbei ist jedoch zu relativieren, dass die Bäume im Bereich des Spielplatzes und im Westen tlw. nur sehr geringe Stammdurchmesser aufweisen und daher keine Eignung für Fledermäuse aufweisen. Auch innerhalb der Gebäude im Osten des Plangebiets sind Vorkommen gebäudebewohnender Fledermäuse potenziell möglich. Gleiches gilt für Gebäude und Siedlungsgehölze im Umfeld des Plangebiets. Potenzielle Leitstrukturen liegen im östlichen Plangebiet und außerhalb des Plangebiets im Bereich der den namenlosen Graben begleitenden Gehölzbestände vor.

Insgesamt ist jedoch zu relativieren, dass es sich bei potenziellen Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des Plangebiets vornehmlich um temporäre Vorkommen von Arten der Siedlungsbereiche handeln kann, welche keine hohen Ansprüche an ihre Jagdhabitats stellen und zum anderen nicht auf zusammenhängende Waldbestände angewiesen sind. Vorkommen typischer Waldarten wie die im MTB geführten Arten Kleiner Abendsegler und Flughörnchen im Bereich des Plangebiets sind daher eher unwahrscheinlich. Gleiches gilt für die im MTB geführte Art Wasserfledermaus. Im Bereich des Plangebiets sind keine Biotopstrukturen vorhanden, welche der an Gewässer gebundenen Art als Nahrungshabitat dienen könnten. Somit ist ein Vorkommen der im MTB geführten Arten Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung potenziell möglich.

3.1.2 Vogelarten

Bzgl. der für diese Gruppe vorliegenden Hinweisdaten kommen laut Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ im örtlichen Messtischblattausschnitt insgesamt 53 Arten vor (siehe Kap. 2.5.1 und Anlage 1). Aufgrund der Ausprägung des Untersuchungsgebiets bzw. des Plangebiets lässt sich das mögliche Vorkommen von Vogelarten jedoch deutlich reduzieren.

Das Plangebiet weist vornehmlich Ackerflächen und anteilig Grünlandanteile auf. Diese befinden sich jedoch unmittelbar angrenzend an Siedlungsraum und Straßen, sodass an

dieser Stelle kein typisches Offenland vorliegt. Dieses ist allenfalls in der weiteren nordöstlichen Umgebung des Plangebiets vorhanden. Insgesamt sind die Planflächen stark anthropogen überprägt und intensiv genutzt. Somit ist innerhalb des Plangebiets von einem typischen Artenspektrum der Siedlungsbereiche auszugehen. Hierbei ist zu relativieren, dass es sich bei einem Großteil der Flächen eher um anteilige Nahrungshabitate handeln kann, da potenzielle Brutplätze nur sporadisch vorhanden sind und sich auf die Einzelbäume und die einzelne Wohnbebauung innerhalb des Plangebiets und ansonsten eher dessen Randbereiche reduzieren lassen. Im Ergebnis sind eher störungsunempfindliche Nahrungsgäste als Brutvögel zu erwarten.

Ein Vorkommen typischer Waldarten und Arten der Waldränder, Kleingehölze, Säume und strukturreicher Brachen / Grünländer (die im MTB geführten Arten Baumpieper, Kleinspecht und Pirol) können innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen fehlen.

Gleiches gilt für Arten, welche typischerweise an Gewässer gebunden sind (die im MTB geführten Arten Bekassine, Beutelmeise, Blässgans, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Knäkente, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Saatgans, Schnatterente, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Zwergsäger und Zwergtaucher). Der im Plangebiet verlaufende Graben ist zum einen kaum ausgeprägt und weist zum anderen nur sporadisch Wasserstände auf. Zudem fehlen größere Gewässer mit anschließenden Flussauen, Mooren, Schilfbeständen und Nassgrünländern etc. Weitere Gewässer liegen innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung nicht vor.

Typische Arten des Offenlandes (die im MTB geführten Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel) können innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden, da dieses unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich Rietbergs Neuenkirchen bzw. angrenzend an das örtliche Straßennetz liegt. Es befinden sich zwar eine Ackerfläche und auch anteilig Grünland innerhalb des Plangebiets, diese sind jedoch stark durch die zugehörigen Lärmimmissionen überprägt und von Vertikalstrukturen umgeben (Gebäude, Straßen, Gehölzreihe entlang des namenlosen Grabens etc.). Ein unmittelbarer Zusammenhang mit unbelasteten Offenlandanteilen, wie sie beispielsweise im weiteren Nordosten vorliegen, besteht nicht. Die im Plangebiet vorhandene Ackerfläche weist bis zum Übergang in das nördliche Grünland eine Breite von rd. 90 m auf. Gemeinsam mit dem Grünland im Norden ergibt sich zwischen der Straße „Langer Schemm“ und dem Spielplatz eine Breite von rd. 140 m. Die Feldlerche hält zu Vertikalstrukturen wie z. B. Häusern / geschlossenen Gehölzkulissen einen Abstand von im Schnitt 160 m ein. Dieser ist innerhalb des Plangebiets nicht möglich. Zudem ist sie empfindlich gegenüber angrenzenden Straßen und Menschaufkommen. Gleiches gilt für den Kiebitz. Hinzu kommen Lärmimmissionen durch den nördlich angrenzenden Getränkehandel. Für das Rebhuhn und die Wachtel fehlen zudem ungestörte Blühstreifen, Stilllegungsflächen oder Brachen für eine Eiablage am Boden. Ein Vorkommen von Offenlandarten innerhalb des Plangebiets ist somit ausgeschlossen, in der

nordöstlichen weiteren Umgebung jedoch möglich. Gleiches gilt für die im MTB genannte Art Feldschwirl, welche auf Offenland und eine dichte Gras- und Krautschicht, Gebüsche etc. im Wechsel angewiesen ist. Auch bezüglich dieser Art liegen allenfalls im nordöstlichen Untersuchungsgebiet, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets geeignete Strukturen vor. Hier fehlen die benötigten Vegetationsschichten als Singwarten und zur Eiablage. Somit ist für diese Art ebenfalls ein Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets potenziell möglich. Auch der im MTB geführte Neuntöter findet zwar ggf. außerhalb des Plangebiets, jedoch nicht innerhalb geeignete Habitatstrukturen vor. Die nördlich angrenzenden Schnitthecken eignen sich aufgrund des Intensivschnitts und der Artenzusammensetzung nicht für die Art. Zudem liegt im Bereich des Plangebiets eine zu hohe Störungsintensität durch die angrenzenden Straßen und Wohnbebauungen vor. Die gleiche Situation liegt für die im MTB geführten Arten Steinkauz und Turteltaube vor, welche lediglich außerhalb des Plangebiets und im weiteren nordöstlichen Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Strukturen auffinden. Innerhalb des Plangebiets wird ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen, da dieses stark anthropogen überprägt ist und ggf. relevante Strukturen in unmittelbarer Straßennähe liegen. Die Fluchtdistanz des Steinkauzes beträgt 100 m, die der ohnehin nur selten im Siedlungsbereich vorkommenden Turteltaube bei 25 m (GASSNER et al. 2010).

Somit verbleiben potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, welche auch in Siedlungsbereichen und Gärten brüten oder ihr Nahrungshabitat dort aufweisen bzw. welche nicht empfindlich gegenüber anthropogen bedingten Störungen sind (die im MTB geführten Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck, Nachtigall, Schleiereule und Star). Für den Gartenrotschwanz ist hierbei jedoch zu relativieren, dass ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich ist. Innerhalb des Plangebiets sind nur wenige Strukturen vorhanden, welche potenziell eine Eignung als Brutstätte aufweisen. Hierbei handelt es sich zum einen um die Einzelbäume und zum anderen um die Gehölzbestände im Westen und Nordosten bzw. um die Gartenanteile und das Gebäude im Nordosten. Jedoch liegen diese Flächen unmittelbar angrenzend an die Straße „Langer Schemm“. Aufgrund der Fluchtdistanz des Gartenrotschwanzes von 20 m (GASSNER et al. 2010) ist ein Vorkommen hier also trotz potenzieller Eignung nahezu ausgeschlossen. Auch auf das gesamte UG bezogen ist ein Vorkommen insgesamt eher unwahrscheinlich, da der Anschluss an flächige Gehölze / Wälder fehlt und das UG größtenteils sehr städtisch mit entsprechenden Störungen ist. Dennoch wird die Art vorsorglich in die Vorprüfung der Wirkfaktoren mit einbezogen. Auch ein Vorkommen der Nachtigall ist innerhalb des Plangebiets eher unwahrscheinlich. Die Bestände an Gebüschen etc. innerhalb des Plangebiets sind nur sehr kleinflächig und wenig struktureich. Waldanteile fehlen gänzlich. Dennoch kann ein Vorkommen im Bereich der nordöstlichen Gehölzbestände nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Schleiereule ist innerhalb des Plangebiets eher als potenzieller Nahrungsgast möglich. Vorsorglich wird aufgrund des einzigen Gebäudes innerhalb des Plangebiets jedoch auch eine mögliche Ruhestätte in die Vorprüfung der Wirkfaktoren einbezogen, obwohl diese aufgrund der Ausprägung des Gebäudes und der Lage

an der Straße „Langer Schemm“ nahezu ausgeschlossen ist. Insgesamt ist für sämtliche der genannten Arten anzunehmen, dass ein Vorkommen aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des unmittelbaren Siedlungsbereichs und angrenzend an die Verkehrsinfrastruktur aufgrund der Störungsintensität eher unwahrscheinlich ist. Allenfalls Bluthänfling, Girlitz und Star bilden hierbei eine Ausnahme, da diese Arten im Vergleich zu den anderen Arten relativ störungsunempfindlich gegenüber siedlungsbedingten Immissionen sind.

Neben den genannten Arten der Siedlungsbereiche und Gärten können Greif- und Eulenvögel (die im MTB geführten Arten Habicht, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule) als potenzielle Nahrungsgäste innerhalb des Plangebiets vorkommen. Horstbäume konnten während der Begehung nicht festgestellt werden und sind aufgrund der hohen Störungsintensität innerhalb der Planflächen auch nicht zu erwarten.

Neben den genannten Greif- und Eulenvögeln sind zudem Vorkommen von Nahrungsgästen wie der im MTB genannten Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Silberreiherr potenziell möglich. Für Mehlschwalbe und Rauchschwalbe befinden sich innerhalb des Plangebiets selbst keine geeigneten Gebäude zur Nestanlage bzw. konnten während der Begehung im Bereich der nordöstlichen Wohnbebauung keine Nester der Mehlschwalbe festgestellt werden. Mögliche Bruten in der Umgebung des Plangebiets können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Silberreiherr ist eher unwahrscheinlich, kann als sporadischer einzelner Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebiets jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Größere Rastvorkommen sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. aufgrund der hohen anthropogen bedingten Störungsintensität nicht möglich. Innerhalb des Plangebiets ist nur im Norden eine kleine Grünlandfläche vorhanden. Aufgrund des direkten Anschlusses an Siedlungsbereiche mit Spielplatz, Straße und der Kleinflächigkeit kann ein Vorkommen des Silberreiherr innerhalb des Plangebiets selbst jedoch ausgeschlossen werden (Fluchtdistanz 200 m (GASSNER et al. 2010)).

Im Ergebnis weist das Plangebiet im Wesentlichen eine Eignung für typische Vogelarten der Siedlungsbereiche und Gärten bzw. für Arten auf, welche nicht empfindlich gegenüber anthropogen bedingten Störungen sind. Hierbei wird es sich aufgrund der Störungsintensität durch angrenzende Siedlungsbereiche, Straßen etc. vornehmlich um „Allerweltsarten“ wie Meisen, Rotkehlchen, Amseln etc. handeln. Neben diesen Arten sind zudem Vorkommen potenzieller Nahrungsgäste von Greif- und Eulenvögeln bzw. Rauch- und Mehlschwalben potenziell möglich.

3.1.3 Amphibien

Innerhalb des Quadranten 4 des Messtischblatts Nr. 4116 „Rietberg“ ist der Kammmolch als planungsrelevante Art geführt. Das Plangebiet und auch das weitere Untersuchungsgebiet weisen jedoch keine Eignung für die Art auf, da keine relevanten Gewässer vorhanden

sind. Der Graben innerhalb des Plangebiets eignet sich nicht für Amphibien, da dieser zum einen nur temporär Wasser führt und zum anderen im Bereich des Plangebiets kaum wahrnehmbar ist, keine Unterwasservegetation aufweist und überwachsen und somit in das Grünland integriert ist. Geeignete Habitatstrukturen für Amphibien fehlen insgesamt, so dass ein Vorkommen von Individuen dieser Artengruppe ausgeschlossen wird. Die Gruppe der Amphibien wird somit im Weiteren nicht vertiefend betrachtet. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Entnahme von Gehölzen • Abbrucharbeiten	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Abschieben von Oberboden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	• Beunruhigung und Vergrämung	
• Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
	• Temporäre Grundwasserabsenkung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
anlagebedingt		
• Gebäudekörper, Verkehrswege, Stellplätze	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
betriebsbedingt		
• additive Lärmimmissionen	• Beunruhigung und Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust
• additive Lichtimmissionen	• Beunruhigung und Vergrämung	• Potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung kann ein Vorkommen der im MTB geführten Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.1.1). Durch die Planungen wird das Bestandsgebäude im Nordosten überplant, zudem kommt es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu Verlusten der örtlichen Ackerfläche, des Grünlands, der einzelnen Silberweiden im zentralen Plangebiet sowie von Baumbeständen im Bereich der Gartenanteile der Wohnbebauung. Potenzielle Leitlinien sind von den Planungen nicht betroffen. Die Gehölze entlang des namenlosen Grabens bleiben erhalten und liegen außerhalb des Plangebiets. Die Gehölze innerhalb des nordöstlichen Plangebiets werden zum Erhalt festgesetzt.

Die betroffenen Acker- und Grünlandanteile können Teil des Jagdhabitats sein. Im Vergleich zu strukturreichen Säumen, Wiesen und Gehölzen spielen diese jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da in intensiv genutzten Flächen grundsätzlich ein geringerer Reichtum an Insekten vorliegt und der Flug im freien Luftraum ohne Säume stattfinden muss. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, der vorliegenden intensiv genutzten Strukturen in Verbindung mit den vergleichsweise großen Aktionsradien der potenziell vorkommenden Arten, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Es verbleiben ausreichend (geeignete) Strukturen im Raum.

Mögliche baubedingte Blendwirkungen, Arbeiten am Tage etc. spielen für die Artengruppe keine Rolle. Betriebsbedingte Lichtimmissionen werden nicht wesentlich über die bereits bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen hinaus gehen, sodass diese vernachlässigt werden können. Bei den potenziell vorkommenden Fledermausarten wird es sich bereits jetzt um Individuen handeln, welche typischerweise auch in Siedlungsbereichen

vorkommen und mit den damit verbundenen Immissionen zurechtkommen bzw. diese ggf. sogar für ihre Jagd nutzen.

Die Baufeldräumung und damit einhergehend der Verlust des Gebäudes im nordöstlichen Plangebiet sowie auch der Verlust der Einzelbäume kann jedoch zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) führen. Im Ergebnis kann eine Betroffenheit der Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus durch Wirkfaktoren der Planungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

3.2.2 Vogelarten

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Für die Artengruppe der Vögel spielen hinsichtlich der Eignung dieser Habitatbestandteile die Faktoren Lärm und Menschengenuss eine wesentlich größere Rolle als für die Artengruppe der Säugetiere (Fledermäuse). So ist ein Vorkommen sensibler, planungsrelevanter Brutvogelarten allein schon aufgrund ihrer spezifischen Effektdistanz in Verbindung mit der Nähe zu den an das Plangebiet angrenzenden Straßen (und Siedlungsbereichen) äußerst unwahrscheinlich. Anzunehmen sind daher ausschließlich Vorkommen von Arten der Siedlungsbereiche und Gärten bzw. Vorkommen von störungsunempfindlichen, ungefährdeten „Allerweltsarten“ (siehe Kap. 3.1.2).

Dennoch konnte ein Vorkommen der Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Hierbei können die Arten Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Waldkauz und Waldohreule allenfalls als Nahrungsgäste vorkommen. Dies ist aufgrund des unmittelbaren Siedlungszusammenhangs, der intensiven Nutzung und der Ausprägung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets jedoch allenfalls mit sporadisch auftretenden Einzeltieren zu erwarten. Ein Vorliegen essenzieller Nahrungshabitate kann ausgeschlossen werden. Dies bedingt sich darüber hinaus auch durch den großen Aktionsraum der Arten und die Vielzahl der genutzten Strukturen, weshalb eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten in der Regel ohnehin nicht erforderlich ist (LANUV NRW 2019). Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate durch die Baufeldfreimachung und anschließende Überplanung der Ackerfläche und des Grünlands kann daher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für potenzielle Nahrungshabitate der im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvögel. Zudem verbleiben nach Umsetzung der Planungen ausreichend geeignete Strukturen im Raum bzw. werden diese anteilig zum Erhalt festgesetzt. Auch werden sich innerhalb der unversiegelten

Flächenanteile (mind. 40 % des WA mit einer GRZ von 0,4 bzw. 55 % des WA mit einer GRZ von 0,3) wiederum für die Arten potenziell geeignete Strukturen etablieren.

Neben den potenziell vorkommenden Nahrungsgästen sind die potenziell vorkommenden Brutvögel (die im MTB geführten Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall, Schleiereule und Star) in die Vorprüfung der Wirkfaktoren einzubeziehen. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitate dieser Arten konnte ausgeschlossen werden (s. o.). Durch den anteiligen Verlust von Einzelbäumen innerhalb des zentralen und nordöstlichen Plangebiets (Garten) bzw. durch die Entnahme von Kleingehölzen innerhalb der Gartenbereiche kann es jedoch zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen baum- und gebüschbewohnender Arten kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Hierzu gehören Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Wirtsvogel des Kuckucks, Nachtigall und Star. Im Zuge von Abbrucharbeiten des Bestandsgebäudes kann es ebenfalls zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen gebäudebewohnender Arten kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Hierzu gehören Höhlenbrüter wie Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star bzw. Arten, welche an Hauswände oder innerhalb von Dachstühlen etc. ihre Nester anbringen / aufweisen wie die Mehlschwalbe und die Schleiereule. Im Ergebnis kann eine Betroffenheit der Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall, Schleiereule und Star durch Wirkfaktoren der Planungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens drei Fledermausarten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Fledermausarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 4).

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus

3.3.2 Vogelarten

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten (gehölz- und gebäudebewohnende Arten der Gärten und Siedlungsbereiche) zu erwarten. Hinzu kommen Vorkommen von störungsunempfindlichen „Allerweltsarten“. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens neun Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Vogelarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 4).

- Bluthänfling
- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Kuckuck
- Mehlschwalbe
- Nachtigall
- Schleiereule
- Star

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Gilde der Fledermäuse sowie um die Gilde der im Siedlungsbereich vorkommenden Brutvogelarten.

4.1 Säugetiere

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung sind Vorkommen von Fledermausarten möglich, welche auch innerhalb von Siedlungsbereichen vorkommen und keine hohen Ansprüche an ihre Jagdhabitats stellen und zudem nicht auf zusammenhängende Waldbestände angewiesen sind. Im vorliegenden Fall sind dies die Arten Breitflügel-fledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Durch die Planungen wird das Bestandsgebäude im Nordosten überplant, zudem kommt es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu Verlusten der örtlichen Ackerfläche, des Grünlands, der einzelnen Silberweiden im zentralen Plangebiet sowie von Baumbeständen im Bereich der Gartenanteile der Wohnbebauung. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats konnte jedoch ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.2.1). Die Baufeldräumung und damit einhergehend der Verlust des Gebäudes im nordöstlichen Plangebiet sowie auch der Verlust der

Einzelbäume kann jedoch zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) führen. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung solcher Fortpflanzungsstätten, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Dies ist hier gegeben, da es sich bei den Entnahmen zum einen nur um sehr kleinteilige Strukturen handelt und zum anderen im Umfeld des Plangebiets ausreichend gleichwertige bzw. höherwertige Strukturen verbleiben. Darüber hinaus werden innerhalb des Plangebiets wiederum neue Gartenanteile entstehen, ergänzende Pflanzungen vorgenommen und Gebäude errichtet, welche künftig Funktionen als potenzielle Lebensraumstrukturen für die genannten Arten einnehmen können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG können daher insgesamt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind aus diesem Grund nicht erforderlich. Dennoch ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Im Falle einer Baumfällung bzw. während der Abbrucharbeiten des Bestandsgebäudes kann es zu Tötungen von Individuen kommen. Erforderlich sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie eine Quartierkontrolle vor Baubeginn bzw. eine fachkundige Begleitung der Abbrucharbeiten.

Zusammenfassend kann für die Gilde der Fledermäuse ausgeschlossen werden, dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zum Ausschluss von Tötungs- bzw. Verletzungsrisiken i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist jedoch eine durch einen Fachkundigen durchgeführte Quartierkontrolle und eine Begleitung der Abbrucharbeiten erforderlich. Dazu werden in Kap. 5 geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

4.2 Vogelarten

Das Plangebiet weist eine Eignung für typische Vogelarten der Siedlungsbereiche und Gärten bzw. für Arten auf, welche nicht empfindlich gegenüber anthropogen bedingten Störungen sind (siehe Kap. 3.1.2). Es konnten Vorkommen der Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Hierbei können die Arten Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Waldkauz und Waldohreule allenfalls als Nahrungsgäste vorkommen. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate konnte im Rahmen der Vorprüfung der Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2.2) jedoch ausgeschlossen werden. Durch den anteiligen Verlust von Einzelbäumen innerhalb des zentralen und nordöstlichen Plangebiets (Garten)

bzw. durch die Entnahme von Kleingehölzen innerhalb der Gartenbereiche sowie auch durch den Abbruch des Bestandsgebäudes kann es jedoch zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Dies betrifft die potenziell vorkommenden Brutvogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall, Schleiereule und Star.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung solcher Fortpflanzungs- und Ruhestätten, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Dies ist hier gegeben, da es sich bei den Entnahmen zum einen nur um sehr kleinteilige Strukturen handelt und zum anderen im Umfeld des Plangebiets ausreichend gleichwertige bzw. höherwertige Strukturen verbleiben. Darüber hinaus werden innerhalb des Plangebiets wiederum neue Gartenanteile entstehen, ergänzende Pflanzungen vorgenommen und Gebäude errichtet, welche künftig Funktionen als potenzielle Lebensraumstrukturen für die genannten Arten einnehmen können. Störungsaspekte wie Lärm oder Menschenaufkommen, die eine Vergrämungswirkung und somit Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auslösen könnten, können an dieser Stelle vernachlässigt werden, da diese im Bestand bereits vorhanden sind (angrenzende Straßen und Siedlungsbereiche, regelmäßige Frequentierung der Planflächen und ihrer Umgebung) und von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG können daher insgesamt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind aus diesem Grund nicht erforderlich. Zum Ausschluss von Tötungsrisiken und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind jedoch im Sinne des für jedermann geltenden § 39 BNatSchG entsprechende zeitliche Regelungen der Baufeldfreimachung einzuhalten bzw. ist der Abbruch der Bestandsgebäude außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten durchzuführen, um eine Tötung von Individuen auszuschließen.

Zusammenfassend kann für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden, dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zum Ausschluss von Tötungs- bzw. Verletzungsrisiken von Nestlingen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für gehölz- und gebäudebewohnende Vogelarten bleiben die im Sinne der Gesetzgebung bereits mit dem § 39 BNatSchG vergebenen zeitlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung bzw. der Abbruch der Bestandsgebäude außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten zu berücksichtigen. Dazu werden in Kap. 5 geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

5 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert werden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278.1 und der 109. FNP-Änderung sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

V_{ART1}: Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn

Vor dem Abriss sind Gebäude und Bauwerke auf ein Quartierpotenzial für Fledermäuse sowie auf einen möglichen Besatz zu überprüfen. Vor Fällung sind die Gehölze ab einem Stammdurchmesser von 0,20 m auf einen möglichen Besatz zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, werden sie bis zur Fällung bzw. bis zum Abriss verschlossen. Gefundene Tiere werden gesichert und fachgerecht umgesetzt. Die Maßnahme wird nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt.

Bei besetzten Quartieren oder wenn Zweifel hinsichtlich des Besatzes nicht vollständig ausgeräumt werden können, sind weitere Maßnahmen wie z. B. die Installation eines Einwege-Ausganges erforderlich. Dieser ermöglicht ein Ausfliegen von Tieren, während eine Wiederbesiedlung verhindert wird. Eine erneute Kontrolle des Besatzes ist zur Absicherung vor der Quartierbeseitigung durchzuführen. Eine solche Maßnahme ist nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober durchzuführen. Fledermäuse besitzen zu dieser Zeit noch eine ausreichende Mobilität für einen Wechsel in andere Habitatstrukturen.

Es ist möglich, dass ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumquartieren nicht sicher ausgeschlossen oder dass aufgrund projektbedingter zeitlicher Engpässe ein eigenständiger Auszug der Tiere aus dem Quartier nicht ermöglicht werden kann. In einem solchen Fall ist ein stückweises Abtragen des Quartierbaumes und Sicherung des relevanten Stammabschnittes möglich.

Sofern sich Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung und besondere Quartierfunktionen ergeben (insbes. Wochenstuben oder Winterquartiere), sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

V_{ART2}: Bauzeitenregelung:

Die Maßnahme umfasst das gesamte Plangebiet und dient dem allgemeinen Arten- und Biotopschutz gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG sowie dem speziellen Artenschutz zur Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten. Dies umfasst zum einen die potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten, als auch die potenziell im Plangebiet vorkommenden ungefährdeten „Allerweltsarten“.

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit von europäischen Vogelarten. Das Roden und Zurückschneiden von Gehölzen wird zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 BNatSchG) nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt. Gleiches gilt für den Abbruch der Bestandsgebäude. Auch dieser wird ausschließlich innerhalb der Wintermonate innerhalb des genannten Zeitraums durchgeführt.

Ist eine Baufeldfreimachung im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese erfolgen, wenn durch einen Experten nachgewiesen wurde, dass keine Vogelarten oder Fledermäuse (siehe auch Maßnahme V_{ART}1) im Baufeld/Wirkungsbereich der Planungen betroffen sind. Die Überprüfung ist unmittelbar vor der Baufeldfreimachung durchzuführen, um eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Individuen auszuschließen. Die Überprüfung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung sind Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Aufgrund baubedingter Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2) kann es zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen / Individuen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Daher wurden in Kap. 5 geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter verbindlicher Durchführung dieser in Kap. 5 formulierten Vermeidungsmaßnahmen in Form von

- Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn
- Bauzeitenregelung

der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden kann.

Die ökologischen Funktionen möglicher Lebensstätten im Raum bleiben im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

7 Zusammenfassung

Innerhalb des Stadtteils Neuenkirchen/Varensell plant die Stadt Rietberg die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278.1 „Langer Schemm-Erweiterung“. Das Plangebiet mit einer Größe von insgesamt etwa 2,6 ha liegt am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Neuenkirchen nördlich der Straße „Langer Schemm“ (K 41). Ziel der Stadt Rietberg ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ nach § 4 BauNVO, um der aktuell hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet gerecht zu werden. Die vorliegende Planung bereitet i. W. eine ortstypische Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern vor, darüber hinaus soll Raum für Miet- bzw. Eigentumswohnungen geschaffen werden.

Um das geplante Vorhaben umzusetzen, werden die bisher im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rietberg als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiche mit der 109. Änderung des Flächennutzungsplans zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Mit Ausnahme nordwestlicher Randbereiche, die örtlich bereits einen Spielplatz aufweisen und dem Siedlungsbereich zuzuordnen sind, deckt sich der FNP-Änderungsbereich mit den Planflächen für den Bebauungsplans Nr. 278.1 „Langer Schemm-Erweiterung“. Damit umfasst der Geltungsbereich für die 109. FNP-Änderung ca. 3,0 ha.

Die 109. FNP-Änderung soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278.1 vorgenommen werden. Damit werden die Festsetzungen des Bebauungsplans den Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @infos sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumanprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5). Diese wirken gleichzeitig auch für potenziell vorkommende nicht planungsrelevante Vogelarten (siehe Maßnahme „Bauzeitenregelung“).

In der Summe kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Herford, 14.11.2023

8 Quellenverzeichnis

- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010)
UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. - C. F. Müller, Heidelberg.
- KIEL, E.-F. (2007)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..
- LANA (2010)
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.
- LANUV NRW (2019)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 13. Juni 2022
[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.
- LANUV NRW (2022)
Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 13. Juni 2022
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>] . - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.
- MKULNV NRW (2013)
Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV NRW (2016)
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2017)
Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -". - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBH (2023)

Stadt Rietberg: Bebauungsplan Nr. 278.1 "Langer Schemm-Erweiterung"
Entwurf. Stand 11/2023.



Stadt Rietberg

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278.1
„Langer Schemm-Erweiterung“ und
109. Änderung des Flächennutzungsplans**

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

*Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt
4116*

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4116

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U↓	A. v.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A. v.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.
Vögel			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U↓	B
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	S	B
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	U	R/W
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	S	B
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	G	R/W
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	U	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	B
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	G	R/W
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S	B
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	G	R/W
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S	B
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	U	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	B
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	S	B
Kranich	<i>Grus grus</i>	G	R/W
Krickente	<i>Anas crecca</i>	U	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	B

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	U	B
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	U	B
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	G	R/W
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	U	B
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	S	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	U	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S	B
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	G	R/W
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	B
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	G	B
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	G	R/W
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	B
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	B
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	S	B
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	G	R/W
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	B
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	B
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	S	B
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	S	R/W
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	B
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	B
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G	R/W
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	U	B
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	G	R/W

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	B
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	A. v.

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v. Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region	
KON	kontinentale biogeographische Region	

Stadt Rietberg

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278.1
„Langer Schemm-Erweiterung“ und
109. Änderung des Flächennutzungsplans**

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Vorprüfung

Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
BreitflügelFledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen innerhalb des UG ist aufgrund der vorhandenen Gebäude in Verbindung mit angrenzendem Offenland und Gehölzreihen potenziell möglich. Somit sind sowohl potenzielle Quartiere als auch Nahrungshabitate innerhalb des UG vorhanden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.	Die betroffenen Acker- und Grünlandanteile können Teil des Jagdhabitats sein. Im Vergleich zu strukturreichen Säumen, Wiesen und Gehölzen spielen diese jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da in intensiv genutzten Flächen grundsätzlich ein geringerer Reichtum an Insekten vorliegt und der Flug im freien Luftraum ohne Säume stattfinden muss. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, der vorliegenden intensiv genutzten Strukturen in Verbindung mit den vergleichsweise großen Aktionsradien der Art, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Es verbleiben ausreichend (geeignete) Strukturen im Raum. Das Gebäude im nordöstlichen Plangebiet wird überplant. Gleiches gilt für Einzelbäume und Gartenanteile. Hierbei kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) kommen. ▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i></p>	<p>R</p>	<p>V</p>	<p>Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst; „gefährdete wandernde Art“.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen innerhalb des UG ist aufgrund der Offenlandanteile in Verbindung mit den kleineren Gehölzbeständen / Einzelbäumen potenziell als Nahrungsgast möglich. Aufgrund fehlender zusammenhängender Waldbestände sind Quartiere grundsätzlich ausgeschlossen. Selten werden jedoch auch Gebäudequartiere bezogen, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gebäuden nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Die betroffenen Acker- und Grünlandanteile können Teil des Jagdhabitats sein. Im Vergleich zu strukturreichen Säumen, Wiesen und Gehölzen spielen diese jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da in intensiv genutzten Flächen grundsätzlich ein geringerer Reichtum an Insekten vorliegt und der Flug im freien Luftraum ohne Säume stattfinden muss. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, der vorliegenden intensiv genutzten Strukturen in Verbindung mit den vergleichsweise großen Aktionsradien der Art, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Es verbleiben ausreichend (geeignete) Strukturen im Raum.</p> <p>Das Gebäude im nordöstlichen Plangebiet wird überplant. Gleiches gilt für Einzelbäume und Gartenanteile. Hierbei kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) kommen.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i></p>	<p>V</p>	<p>D</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen innerhalb des UG ist aufgrund potenziell vorkommender Gebäudequartiere möglich. Das Plangebiet und seine angrenzende Umgebung kann zudem einen Teil des Nahrungshabitats darstellen.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Die betroffenen Acker- und Grünlandanteile können Teil des Jagdhabitats sein. Im Vergleich zu strukturreichen Säumen, Wiesen und Gehölzen spielen diese jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da in intensiv genutzten Flächen grundsätzlich ein geringerer Reichtum an Insekten vorliegt und der Flug im freien Luftraum ohne Säume stattfinden muss. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, der vorliegenden intensiv genutzten Strukturen in Verbindung mit den vergleichsweise großen Aktionsradien der Art, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Es verbleiben ausreichend (geeignete) Strukturen im Raum.</p> <p>Das Gebäude im nordöstlichen Plangebiet wird überplant. Gleiches gilt für Einzelbäume und Gartenanteile. Hierbei kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) kommen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i></p>	<p>R</p>	<p>*</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Zusammenhängende Waldbestände mit strukturreichen Waldsäumen oder Gewässer sind innerhalb des UG jedoch nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen der typischen Waldart ausgeschlossen wird.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.</p>	<p>Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben.</p> <p>► Keine Relevanz.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Wasserschnecke <i>Myotis daubentonii</i></p>	<p>G</p>	<p>*</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Zusammenhängende Waldbestände sind innerhalb des UG nicht vorhanden. Auch liegen keine Gewässer vor. Der namenlose, im Plangebiet kaum wahrnehmbare, nur periodisch wasserführende Graben hat in diesem Zusammenhang keine Relevanz. Insgesamt liegen innerhalb des UG keine geeigneten Habitatstrukturen vor.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.</p>	<p>Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben.</p> <p>► Keine Relevanz.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsreichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen innerhalb des UG ist aufgrund der vorhandenen Gebäude in Verbindung mit angrenzendem Offenland und Kleingehölzen potenziell möglich. Somit sind sowohl potenzielle Quartiere als auch Nahrungshabitate innerhalb des UG vorhanden.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Die betroffenen Acker- und Grünlandanteile können Teil des Jagdhabitats sein. Im Vergleich zu strukturreichen Säumen, Wiesen und Gehölzen spielen diese jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da in intensiv genutzten Flächen grundsätzlich ein geringerer Reichtum an Insekten vorliegt und der Flug im freien Luftraum ohne Säume stattfinden muss. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, der vorliegenden intensiv genutzten Strukturen in Verbindung mit den vergleichsweise großen Aktionsradien der Art, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Es verbleiben ausreichend (geeignete) Strukturen im Raum.</p> <p>Das Gebäude im nordöstlichen Plangebiet wird überplant. Gleiches gilt für Einzelbäume und Gartenanteile. Hierbei kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) kommen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.</p>

Vögel

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	2	V	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulen oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Insbesondere innerhalb des Plangebiets selbst kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Den strukturarmen Ackerflächen und Grünländern fehlen essenziell benötigte Strukturen wie z. B. eine gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschicht. Auch gehört der Baumpieper zu den empfindlicheren Arten gegenüber Straßen und Menschaufkommen, sodass ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets insgesamt ausgeschlossen werden kann. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	1S	1	Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei die Bekassine sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen in Hochmoorgebieten. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden versteckt angelegt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mitte / Ende April die Eiablage, spätestens Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Nasswiesen, Moore, Sümpfe, Gewässer mit stocheffähigen Böden etc. vor. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i> (Rastvogel)	3	1	Als Durchzügler erscheint die Bekassine auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juli bis Ende November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Mitte Mai auf. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten in der Westfälischen Bucht und am Unteren Niederrhein.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Nasswiesen, Moore, Sümpfe, Gewässer mit stocherfähigen Böden etc. vor. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i>	1	1	Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Die Nahrung besteht aus kleinen Insekten und Spinnen sowie aus kleinen Sämereien. Aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern bauen die Tiere kunstvolle Nesthöhlen, die sie an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen in 3–5 m Höhe anlegen. Ab Ende April / Anfang Mai beginnt das Brutgeschäft. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Gewässer und entsprechende Begleitgehölze vor. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Blässgans <i>Anser albifrons</i> (Rastvogel / Wintergast)	*	*	Die Blässgänse erscheinen von Anfang Oktober bis Anfang April, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember / Januar erreicht. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Blässgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Flussauen mit entsprechender Begleitvegetation vor. Zudem ist das Plangebiet stark anthropogen überprägt. Die Blässgans benötigt störungsarme Rastplätze. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	3	*	Ursprüngliche Lebensräume des Blaukehlchens sind Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. Ein Brutrevier ist 0,2–1 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut verborgen in Bodennähe in krautiger Vegetation oder in Altschilfhäufen angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab April die Eiablage, die Jungtiere sind spätestens im Juli flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Gewässer, Altschilfbestände etc. vor. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen mit den Kleingehölzen und Heckensstrukturen potenziell geeignete Brutplätze für die Art vor. Das Plangebiet kann vorwiegend als Teil des Nahrungshabitates fungieren. Aber auch hier liegen insbesondere in den Randbereichen potenziell geeignete Brutplätze vor. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.	Mit den vorliegenden Planungen geht ein Teil des potenziellen Nahrungshabitats aufgrund des Verlusts von Grünlandanteilen und der Ackerfläche verloren. Aufgrund dessen, dass angrenzend an das Plangebiet jedoch ausreichend gleichwertige Strukturen verbleiben bzw. anteilig zum Erhalt festgesetzt werden, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden sich nach Umsetzung der Planung innerhalb der unversiegelten Flächenanteile wiederum für die Art potenziell geeignete Strukturen etablieren. Durch den anteiligen Verlust von Einzelbäumen innerhalb des zentralen und nordöstlichen Plangebiets (Garten) kann es jedoch zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). ▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Eisvogel <i>Alcedo atthis</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Fischreiche Fließgewässer mit Abbruchkanten, Wurzeltellern etc. im Uferbereich zur Anlage der Brutröhre fehlen vollständig. Ein Vorkommen der Art innerhalb des UG wird ausgeschlossen.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.</p>	<p>Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben.</p> <p>► Keine Relevanz.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Feldlerche <i>Alauda arvensis</i></p>	<p>3S</p>	<p>3</p>	<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG liegt Offenland in Form von Ackerflächen und Wirtschaftsgrünland vor. Ein Vorkommen der Art ist somit in der nordöstlichen Umgebung des Plangebiets potenziell möglich. Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden. Es befinden sich zwar eine Ackerfläche und auch anteilig Grünland innerhalb des Plangebiets, diese sind jedoch stark durch die zugehörigen Lärmimmissionen überprägt und von Vertikalstrukturen umgeben (Gebäude, Straßen, Gehölzreihe entlang des namenlosen Grabens etc.). Die im Plangebiet vorhandene Ackerfläche weist bis zum Übergang in das nördliche Grünland eine Breite von rd. 90 m auf. Gemeinsam mit dem Grünland im Norden ergibt sich zwischen der Straße „Langer Schemm“ und dem Spielplatz eine Breite von rd. 140 m. Die Feldlerche hält zu Vertikalstrukturen wie z. B. Häusern / geschlossener Gehölzkulisse einen Abstand von im Schnitt 160 m ein. Dieser ist innerhalb des Plangebiets nicht möglich. Zudem ist sie empfindlich gegenüber angrenzenden Straßen und Menschenaufkommen. Hinzu kommen Lärmimmissionen durch den nördlich angrenzenden Getränkehandel.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets potenziell möglich.</p>	<p>Nordöstlich des Plangebiets gelegene Offenlandanteile werden durch die Planungen nicht in Anspruch genommen und werden darüber hinaus vom Plangebiet deutlich durch die Baumreihe entlang des namenlosen Grabens sowie durch Bebauungen abgegrenzt. Es sind somit keine Wirkfaktoren zu erwarten, welche zu einem Verlust potenzieller Reviere in der Umgebung des Plangebiets führen könnten.</p> <p>Es werden durch die Planungen weder Individuen getötet noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder eine erhebliche Störung ausgelöst. Insgesamt kann somit der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Feldschwirl <i>Locustella naevia</i></p>	<p>3</p>	<p>2</p>	<p>Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Wichtig ist das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten: eine über 20–30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht die genügende Bewegungsfreiheit lässt und eine Schicht mit geeigneten Singwarten (z.B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume). Die Bodenfeuchte ist offenbar von untergeordneter Bedeutung, da auch trockene Standorte besiedelt werden.</p> <p>Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Innerhalb des UG liegen anteilig geeignete Habitatstrukturen vor (Nordosten). Innerhalb des Plangebiets selbst ist ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen, da die benötigten Vegetationsschichten als Singwarten und zur Eiablage fehlen. Es fehlen benötigte Strukturen wie eine dichte Gras- und Krautschicht, Gebüsche etc.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets potenziell möglich.</p>	<p>Nordöstlich des Plangebiets gelegene Säume und Offenlandanteile werden durch die Planungen nicht in Anspruch genommen und werden darüber hinaus vom Plangebiet deutlich durch die Baumreihe entlang des namenlosen Grabens sowie durch Bebauungen abgegrenzt. Es sind somit keine Wirkfaktoren zu erwarten, welche zu einem Verlust potenzieller Reviere in der Umgebung des Plangebiets führen könnten.</p> <p>Es werden durch die Planungen weder Individuen getötet noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder eine erhebliche Störung ausgelöst. Insgesamt kann somit der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Feldsperling <i>Passer montanus</i></p>	<p>3</p>	<p>V</p>	<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenschen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ab 140 m östlich des Plangebiets gibt zudem das FIS@linfos Hinweise auf Fundpunkte der Art. Mit den Gehölzen im nordöstlichen Plangebiet liegen ebenfalls geeignete Habitatstrukturen für die Art vor. Aufgrund der nur geringen Fluchtdistanz von 10 m (Gassner et al. 2010) ist ein Vorkommen feldseitig zwar relativ unwahrscheinlich, aber dennoch potenziell möglich. Auch außerhalb des Plangebiets befinden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen in Form von Gehölzreihen in Verbindung mit Offenländern.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Mit den vorliegenden Planungen geht ein Teil des potenziellen Nahrungshabitats aufgrund des Verlusts von Grünlandanteilen und der Ackerfläche verloren. Aufgrund dessen, dass angrenzend an das Plangebiet jedoch ausreichend gleichwertige Strukturen verbleiben bzw. anteilig zum Erhalt festgesetzt werden, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes ist eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats in der Regel ohnehin nicht erforderlich (LANUV NRW 2019). Darüber hinaus werden sich nach Umsetzung der Planung innerhalb der unversiegelten Flächenanteile wiederum für die Art potenziell geeignete Strukturen etablieren.</p> <p>Durch den anteiligen Verlust von Einzelbäumen innerhalb des zentralen und nordöstlichen Plangebiets (Garten) bzw. den Abbruch von Bestandsgebäuden kann es jedoch zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> (Rastvogel)	*	3	Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel von Mitte August bis Mitte November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von März bis Mai auf.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Raststrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	2	V	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte / Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i> (Wintergast)	*	*	Der Gänsesäger erscheint von Anfang November bis Mitte April als Durchzügler und Wintergast. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i></p>	2	*	<p>Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen innerhalb des UG ist potenziell möglich. Es sind sowohl mögliche Brutplätze (Gehölze, Gärten, Gebäude etc.) als auch Nahrungshabitate vorhanden. Innerhalb des Plangebiets sind jedoch nur wenige Strukturen vorhanden, welche potenziell eine Eignung als Brutstätte aufweisen. Hierbei handelt es sich zum einen um die Einzelbäume und zum anderen um die Gehölzbestände im Westen und Nordosten bzw. um die Gartenanteile und das Gebäude im Nordosten. Jedoch liegen diese Flächen unmittelbar angrenzend an die Straße „Langer Schemm“. Aufgrund der Fluchtdistanz des Gartenrotschwanzes von 20 m (Gassner et al. 2010) ist ein Vorkommen hier also trotz potenzieller Eignung nahezu ausgeschlossen. Auch auf das gesamte UG bezogen ist ein Vorkommen insgesamt eher unwahrscheinlich, da der Anschluss an flächige Gehölze / Wälder fehlt und das UG größtenteils sehr städtisch mit entsprechenden Störungen ist.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Mit den vorliegenden Planungen geht ein Teil des potenziellen Nahrungshabitats aufgrund des Verlusts von Grünlandanteilen und der Ackerfläche verloren. Aufgrund dessen, dass angrenzend an das Plangebiet jedoch ausreichend gleichwertige Strukturen verbleiben bzw. anteilig zum Erhalt festgesetzt werden, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden sich nach Umsetzung der Planung innerhalb der unversiegelten Flächenanteile wiederum für die Art potenziell geeignete Strukturen etablieren.</p> <p>Durch den anteiligen Verlust von Einzelbäumen innerhalb des zentralen und nordöstlichen Plangebiets (Garten) bzw. den Abbruch von Bestandsgebäuden kann es jedoch zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG sind geeignete Habitatstrukturen sowohl zur Brutplatzanlage als auch als Nahrungshabitat vorhanden. Innerhalb des Plangebiets selbst sind jedoch nur wenige geeignete Strukturen als Brutplatz vorhanden (Gebäude und Gehölze im Nordosten, Einzelbäume und Siedlungsgehölz im Westen). Es liegt eher eine Eignung als anteiliges Nahrungshabitat vor. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.	Mit den vorliegenden Planungen geht ein Teil des potenziellen Nahrungshabitats aufgrund des Verlusts von Grünlandanteilen und der Ackerfläche verloren. Aufgrund dessen, dass angrenzend an das Plangebiet jedoch ausreichend gleichwertige Strukturen verbleiben bzw. anteilig zum Erhalt festgesetzt werden, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden sich nach Umsetzung der Planung innerhalb der unversiegelten Flächenanteile wiederum für die Art potenziell geeignete Strukturen etablieren. Durch den anteiligen Verlust von Einzelbäumen innerhalb des zentralen und nordöstlichen Plangebiets (Garten) kann es jedoch zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). ▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	3S	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7–70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es fehlen ungestörte Nasswiesen, Blänken etc. Darüber hinaus ist der große Brachvogel sehr empfindlich gegenüber Störungen wie sie von den angrenzenden Siedlungsreichen und Straßen ausgehen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Habicht <i>Accipiter gentilis</i></p>	<p>3</p>	<p>*</p>	<p>Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast innerhalb des UG möglich. Horstbäume sind innerhalb des Plangebiets selbst nicht vorhanden.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Die überplante Ackerfläche und das Grünland im Norden stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden (die aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebiets ohnehin eine höhere Eignung aufweisen), zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.</p>

<p>Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i></p>	<p>2S</p>	<p>2</p>	<p>Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG liegt Offenland in Form von Ackerflächen und Wirtschaftsgrünland vor. Ein Vorkommen der Art ist somit in der nordöstlichen Umgebung des Plangebiets potenziell möglich. Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden. Es befinden sich zwar eine Ackerfläche und auch anteilig Grünland innerhalb des Plangebiets, diese sind jedoch stark durch die zugehörigen Lärmimmissionen überprägt und von Vertikalstrukturen umgeben (Gebäude, Straßen, Gehölzreihe entlang des namenlosen Grabens etc.). Die im Plangebiet vorhandene Ackerfläche weist bis zum Übergang in das nördliche Grünland eine Breite von rd. 90 m auf. Gemeinsam mit dem Grünland im Norden ergibt sich zwischen der Straße „Langer Schemm“ und dem Spielplatz eine Breite von rd. 140 m. Der Kiebitz benötigt (mit Berücksichtigung der Jungenföhrung) einen Raumbedarf von mind. 2 ha (LANUV NRW 2019), hinzu hält er Abstände zu Vertikalstrukturen von mind. 100 m ein (gutachterliche Erfahrungswerte). Dieser Raumbedarf kann innerhalb des Plangebiets nicht erfüllt werden. Zudem weist der Kiebitz eine hohe Flucht- bzw. Effektdistanz von 100 m bzw. 250 m auf (Gassner et al. 2010), sodass ein Vorkommen allein schon aufgrund der an das Plangebiet angrenzenden Straßen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets potenziell möglich.</p>	<p>Nordöstlich des Plangebiets gelegene Offenlandanteile werden durch die Planungen nicht in Anspruch genommen und werden darüber hinaus vom Plangebiet deutlich durch die Baumreihe entlang des namenlosen Grabens sowie durch Bebauungen abgegrenzt. Es sind somit keine Wirkfaktoren zu erwarten, welche zu einem Verlust potenzieller Reviere in der Umgebung des Plangebiets föhren könnten.</p> <p>Es werden durch die Planungen weder Individuen getötet noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder eine erhebliche Störung ausgelöst. Insgesamt kann somit der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.</p>
--	-----------	----------	--	--	--

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	3	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG liegen kaum geeignete flächige Gehölzbestände mit Weichhölzern vor. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich zwar ein Gartenanteil bzw. ein straßenbegleitender Gehölzbestand, welcher auch Erlen und Weiden beinhaltet, jedoch kann ein Vorkommen der Art aufgrund der Kleinflächigkeit des Gehölzes in Verbindung mit der artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m (Gassner et al. 2010) ausgeschlossen werden. Insgesamt erfüllen sämtliche Gehölzbestände innerhalb des UG nicht die Größenanforderungen (zusammenhängende Waldbestände) an das Revier des Kleinspechts. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Knäkente <i>Anas querquedula</i>	1S	2	Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweiern, verschliffen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mai bis Mitte Juni, bis Mitte August sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kranich <i>Grus grus</i> (Rastvogel)	*	*	Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Kraniche zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April auf. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooregebieten aufgesucht werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es fehlen geeignete offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Krickente <i>Anas crecca</i>	3S	3	Krickenten brüten in Hoch- und Niedermoo- ren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 1–2 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt. Hauptlegezeit ist im April und Mai, bis Juli sind die letzten Jungen flügge. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und zum Teil auch in Feuchtwiesen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kuckuck <i>Cuculus canorus</i></p>	<p>2</p>	<p>3</p>	<p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Mit den Gehölzen entlang des namenlosen Grabens nordöstlich an das Plangebiet angrenzend und ggf. innerhalb von Gärten in Verbindung mit angrenzendem Offenland sind im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Mit den vorliegenden Planungen geht ein Teil des potenziellen Nahrungshabitats aufgrund des Verlusts von Grünlandanteilen und der Ackerfläche verloren. Aufgrund dessen, dass angrenzend an das Plangebiet jedoch ausreichend gleichwertige Strukturen verbleiben bzw. anteilig zum Erhalt festgesetzt werden, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden sich nach Umsetzung der Planung innerhalb der unversiegelten Flächenanteile wiederum für die Art potenziell geeignete Strukturen etablieren.</p> <p>Durch den anteiligen Verlust von Einzelbäumen innerhalb des zentralen und südöstlichen Plangebiets (Garten) kann es jedoch zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	*	*	Die Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland liegen auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abtragungsgewässern sowie in Feuchtgebieten. Gelegentlich finden einzelne Bruten auch an Klärteichen statt. Die Nester werden auf vegetationsarmen Böden an Stellen mit freier Rundumsicht angelegt. An ihren Brutplätzen sind Lachmöwen sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Acker- und Grünlandflächen sowie Kläranlagen aufgesucht. Ab Mitte April erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. Zudem können geeignete Brutplätze aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Art ohnehin ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	3S	3	Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 2–3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mitte Mai bis Anfang Juni, spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Löffelente <i>Anas clypeata</i> (Rastvogel)	*	*	Als Durchzügler erscheint die Löffelente im Herbst in der Zeit von Mitte September bis Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Ende Mai auf. Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast innerhalb des UG möglich. Horstbäume sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.	Die überplante Ackerfläche und das Grünland im Norden stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden (die aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebiets ohnehin eine höhere Eignung aufweisen), zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i></p>	<p>3S</p>	<p>3</p>	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der Gebäudeanteile in Verbindung mit angrenzenden Offenlandanteilen ist ein Vorkommen der Art potenziell möglich. Innerhalb des Plangebiets selbst liegen jedoch mit Ausnahme des Gebäudes im Nordosten keine potenziell geeigneten Bruthabitate für die Art vor. Somit ist die Art hier eher als potenzieller Nahrungsgast zu vermuten.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Mit den vorliegenden Planungen geht ein Teil des potenziellen Nahrungshabitats aufgrund des Verlusts von Grünlandanteilen und der Ackerfläche verloren. Aufgrund dessen, dass angrenzend an das Plangebiet jedoch ausreichend mind. gleichwertige Strukturen verbleiben, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Während der Begehung konnten an dem vom Vorhaben betroffenen Gebäude keine Nester festgestellt werden. Dennoch kann es im Zuge von Abbrucharbeiten bei einer zwischenzeitlichen Ansiedelung der Art zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i></p>	<p>3</p>	<p>*</p>	<p>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG liegen vornehmlich außerhalb des Plangebiets im weiteren Nordosten potenziell geeignete Strukturen vor. Die Bestände an Gebüsch etc. innerhalb des Plangebiets sind nur sehr kleinflächig und wenig strukturreich. Waldanteile fehlen gänzlich. Dennoch kann ein Vorkommen im Bereich der nordöstlichen Gehölzbestände nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Die vom Vorhaben betroffene Ackerfläche und das Grünland stellen kein essenzielles Nahrungshabitat für die Art dar. In der Regel werden strukturreichere Habitate aufgesucht wie sie lediglich außerhalb des Plangebiets vorliegen. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate wird daher ausgeschlossen. Die im nordöstlichen Plangebiet stockenden Gehölzbestände werden zum Erhalt festgesetzt, sodass es an dieser Stelle nicht zu einer Betroffenheit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Somit verbleiben lediglich Unsicherheiten in Bezug auf die kleinflächig betroffenen Gartenanteile im Bereich der vom Vorhaben betroffenen Wohnbebauung. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es an dieser Stelle zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	V	*	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb-offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang / Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des weiteren nordöstlichen UG kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden, da hier Offenland im Wechsel mit Gehölzen / Gebüsch / Säumen vorliegt. Innerhalb des Plangebiets selbst fehlen jedoch geeignete Habitatstrukturen für die Art. Die nördlich angrenzenden Schnitthecken eignen sich aufgrund des Intensivschnitts und der Artenzusammensetzung nicht für die Art. Zudem liegt im Bereich des Plangebiets eine zu hohe Störungsintensität durch die angrenzenden Straßen vor. ▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets potenziell möglich.	Nordöstlich des Plangebiets gelegene Landschaftsbestandteile werden durch die Planungen nicht in Anspruch genommen und werden darüber hinaus vom Plangebiet deutlich durch die Baumreihe entlang des namenlosen Grabens sowie durch Bebauungen abgegrenzt. Es sind somit keine Wirkfaktoren zu erwarten, welche zu einem Verlust potenzieller Reviere in der Umgebung des Plangebiets führen könnten. Es werden durch die Planungen weder Individuen getötet noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder eine erhebliche Störung ausgelöst. Insgesamt kann somit der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	1	V	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7–50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt. Ab Ende Mai / Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es fehlen gewässernahe Gehölze oder zusammenhängende Au- oder Bruchwälder etc. Ohnehin werden Siedlungsbereiche in NRW kaum oder gar nicht mehr besiedelt (LANUV NRW 2019). ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Potenziell geeignete Hofstellen etc. liegen lediglich außerhalb des UG in der weiteren nordöstlichen Umgebung vor. Innerhalb des UG befinden sich keine für die Art geeigneten Brutplätze. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist jedoch potenziell möglich. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.	Mit den vorliegenden Planungen geht ein Teil des potenziellen Nahrungshabitats aufgrund des Verlusts von Grünlandanteilen und der Ackerfläche verloren. Aufgrund dessen, dass angrenzend an das Plangebiet jedoch ausreichend mind. gleichwertige Strukturen verbleiben, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG liegen Offenlandanteile in Verbindung mit angrenzenden Siedlungsanteilen vor. Ungestörte flächige Blühstreifen, Stilllegungsflächen und Brachen zur Nestanlage fehlen jedoch, da das UG stark durch den Siedlungsbereich überprägt ist bzw. strukturreiche Bereiche weitestgehend fehlen. Vor allem innerhalb des Plangebiets befinden sich keine geeigneten Strukturen bzw. liegt eine zu hohe Störungsintensität durch angrenzende Straßen / Siedlungsbereiche vor (Fluchtdistanz 100 m nach Gassner et al. 2010). ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i></p>	<p>VS</p>	<p>*</p>	<p>Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 und 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte / Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Brutreviere können innerhalb des UG aufgrund fehlender Habitatstrukturen und der starken Störungsintensität ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen als Nahrungsgast ist aufgrund der Siedlungsnähe ohne wesentlich relevante Habitatstrukturen eher unwahrscheinlich. Vorsorglich wird jedoch ein potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast abgeprüft.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Die überplante Ackerfläche und das Grünland im Norden stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden (die aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebiets ohnehin eine höhere Eignung aufweisen), zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	*	*	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast innerhalb des UG möglich. Geeignete Brutplätze sind nicht vorhanden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.	Die überplante Ackerfläche und das Grünland im Norden stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden (die aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebiets ohnehin eine höhere Eignung aufweisen), zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.
Saatgans <i>Anser fabalis</i> (Rastvogel / Wintergast)		2	Die Saatgans tritt ab Oktober auf, erreicht im November ein Bestandmaximum und zieht bis Ende Februar wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker genutzt. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. Insgesamt ist das UG nicht als Rast- und Schlafplatz für Trupps der Saatgans geeignet. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Schleiereule <i>Tyto alba</i></p>	<p>*S</p>	<p>*</p>	<p>Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb-offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich können Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Gebäude des UG nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Plangebiet könnte zudem anteilig als Teil des Nahrungshabitats fungieren.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Mit den vorliegenden Planungen geht ein Teil des potenziellen Nahrungshabitats aufgrund des Verlusts von Grünlandanteilen und der Ackerfläche verloren. Aufgrund dessen, dass angrenzend an das Plangebiet jedoch ausreichend mind. gleichwertige Strukturen verbleiben, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Darüber hinaus weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist.</p> <p>Eine Eignung des vom Vorhaben betroffenen Gebäudes im nordöstlichen Plangebiet ist aufgrund der Straßennähe und seiner Ausprägung (ohne ersichtliche geräumige Nischen, Dachböden) eher unwahrscheinlich. Dennoch kann es im Zuge von Abbrucharbeiten im Rahmen eines Worstcase-Szenarios zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	*	*	Schnatterenten besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer. Im Binnenland kommt sie vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern vor. Die Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte / Ende April bis Juni. Bis Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i> (Rastvogel)	*	*	Während der Zugzeit erscheint der Silberreiher in den Monaten März bzw. Oktober / November. Als Rastgebiete werden größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern genutzt.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen als sporadischer Nahrungsgast kann innerhalb des UG nicht ausgeschlossen werden. Größere Rastvorkommen sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. aufgrund der hohen anthropogen bedingten Störungsintensität nicht möglich. Innerhalb des Plangebiets ist nur im Norden eine kleine Grünlandfläche vorhanden. Aufgrund des direkten Anschlusses an Siedlungsbereiche mit Spielplatz, Straße und der Kleinflächigkeit kann ein Vorkommen des Silberreihers jedoch ausgeschlossen werden (Fluchtdistanz 200 m, Gassner et al. 2010). ▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets potenziell möglich.	Nordöstlich des Plangebiets gelegene Landschaftsbestandteile werden durch die Planungen nicht in Anspruch genommen und werden darüber hinaus vom Plangebiet deutlich durch die Baumreihe entlang des namenlosen Grabens sowie durch Bebauungen abgegrenzt. Es sind somit keine Wirkfaktoren zu erwarten, welche zu einem Verlust potenzieller Nahrungshabitate in der Umgebung des Plangebiets führen könnten. Es werden durch die Planungen weder Individuen getötet noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder eine erhebliche Störung ausgelöst. Insgesamt kann somit der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Sperber <i>Accipiter nisus</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast innerhalb des UG möglich.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Die überplante Ackerfläche und das Grünland im Norden stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden (die aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebiets ohnehin eine höhere Eignung aufweisen), zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Star <i>Sturnus vulgaris</i></p>	<p>3</p>	<p>3</p>	<p>Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigste, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen innerhalb des UG grundsätzlich möglich. Innerhalb des Plangebiets selbst liegen nur wenige Strukturen zur Nestanlage vor. Dies ist ggf. nur innerhalb der wenigen Einzelbäume bzw. im nordöstlichen Plangebiet im Bereich der Wohnbebauung und des dortig angrenzenden Gehölzbestandes möglich. Darüber hinaus kann das Plangebiet eher als Teil des Nahrungshabitats fungieren.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Mit den vorliegenden Planungen geht ein Teil des potenziellen Nahrungshabitats aufgrund des Verlusts von Grünlandanteilen und der Ackerfläche verloren. Aufgrund dessen, dass angrenzend an das Plangebiet jedoch ausreichend gleichwertige Strukturen verbleiben bzw. anteilig zum Erhalt festgesetzt werden, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden sich nach Umsetzung der Planung innerhalb der unversiegelten Flächenanteile wiederum für die Art potenziell geeignete Strukturen etablieren.</p> <p>Durch den Verlust von Einzelbäumen innerhalb des zentralen und südöstlichen Plangebiets sowie durch die Überplanung des Bestandsgebäudes kann es jedoch zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Steinkäuz <i>Athene noctua</i>	3S	V	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar / März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2–3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen der Art kann innerhalb des weiteren nordöstlichen UG und dessen Umgebung nicht ausgeschlossen werden, da grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen vorliegen. Innerhalb des Plangebiets wird ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen, da dieses stark anthropogen überprägt ist und ggf. relevante Strukturen in unmittelbarer Straßennähe liegen. Die Fluchtdistanz des Steinkäuzes beträgt 100 m (Gassner et al. 2010). ▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets potenziell möglich.	Nordöstlich des Plangebiets gelegene Landschaftsbestandteile werden durch die Planungen nicht in Anspruch genommen und werden darüber hinaus vom Plangebiet deutlich durch die Baumreihe entlang des namenlosen Grabens sowie durch Bebauungen abgegrenzt. Es sind somit keine Wirkfaktoren zu erwarten, welche zu einem Verlust potenzieller Reviere in der Umgebung des Plangebiets führen könnten. Es werden durch die Planungen weder Individuen getötet noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder eine erhebliche Störung ausgelöst. Insgesamt kann somit der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	1	V	Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder, kleinere Fischteiche, etc. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 3–5 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist im Mai / Juni, bis Ende August sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Tafelente <i>Aythya ferina</i> (Rastvogel / Wintergast)	*	*	Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Tafelenten ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar / Februar und ziehen im April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufem, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es fehlen insbesondere die benötigten Schilfbestände bzw. es liegt keine Gewässernähe vor. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i></p>	<p>V</p>	<p>*</p>	<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast innerhalb des UG möglich. Ggf. sind Bruten im Bereich von Gebäuden v. a. außerhalb des Plangebiets möglich.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Mit den vorliegenden Planungen geht ein Teil des potenziellen Nahrungshabitats aufgrund des Verlusts von Grünlandanteilen und der Ackerfläche verloren. Aufgrund dessen, dass angrenzend an das Plangebiet jedoch ausreichend mind. gleichwertige Strukturen verbleiben, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Darüber hinaus weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist.</p> <p>Eine Eignung des vom Vorhaben betroffenen Gebäudes im nordöstlichen Plangebiet ist aufgrund der Straßennähe und seiner Ausprägung (ohne ersichtliche geräumige Nischen, Dachböden) eher unwahrscheinlich. Dennoch kann es im Zuge von Abbrucharbeiten im Rahmen eines Worstcase-Szenarios zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i></p>	<p>2</p>	<p>2</p>	<p>Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG kommen nur wenige potenziell geeignete Habitatstrukturen vor. Insgesamt handelt es sich um wenig strukturreiche Siedlungsbereiche oder Offenländer. Ein Vorkommen wäre allenfalls innerhalb des weiteren nordöstlichen UG möglich. Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden. Zum einen, weil keine geeigneten Habitatstrukturen vorliegen und zum anderen aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Art. Ein Vorkommen im Bereich der Gehölze unmittelbar an die Straße „Langer Schemm“ angrenzend wird daher ausgeschlossen.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets potenziell möglich.</p>	<p>Nordöstlich des Plangebiets gelegene Landschaftsbestandteile werden durch die Planungen nicht in Anspruch genommen und werden darüber hinaus vom Plangebiet deutlich durch die Baumreihe entlang des namenlosen Grabens sowie durch Bebauungen abgegrenzt. Es sind somit keine Wirkfaktoren zu erwarten, welche zu einem Verlust potenzieller Reviere in der Umgebung des Plangebiets führen könnten.</p> <p>Es werden durch die Planungen weder Individuen getötet noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder eine erhebliche Störung ausgelöst. Insgesamt kann somit der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprache	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	1S	1	Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats ist sie in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden als Brutvogel anzutreffen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–4 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Uferschnepfen oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Das Nest wird am Boden, im Feuchtgrünland in höherem Gras angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt das Brutgeschäft ab Ende März, bis Mitte Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. Auch fehlen Feuchtwiesen oder offene Moorflächen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i> (Rastvogel)	1	*	Uferschnepfen sind Zugvögel, die als Mittel- bis Langstreckenzieher in einem Bereich von Südwesteuropa bis Westafrika überwintern. Darüber hinaus erscheinen Uferschnepfen der nordöstlichen Populationen als regelmäßige aber seltene Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im Juli / August sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März / April.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. Auch fehlen Feuchtwiesen oder offene Moorflächen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Wachtel <i>Coturnix coturnix</i></p>	<p>2</p>	<p>V</p>	<p>Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte / Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen innerhalb des weiteren nordöstlichen UG und seiner Umgebung ist potenziell möglich. Innerhalb des Plangebiets wird ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen. Dies begründet sich durch den unmittelbaren Siedlungszusammenhang sowie durch die hohe Nutzungsintensität innerhalb des Plangebiets. Gleichzeitig liegen kaum Anteile vor, welche eine ausgeprägte Krautschicht und ausreichend Deckung bieten.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets potenziell möglich.</p>	<p>Nordöstlich des Plangebiets gelegene Landschaftsbestandteile werden durch die Planungen nicht in Anspruch genommen und werden darüber hinaus vom Plangebiet deutlich durch die Baumreihe entlang des namenlosen Grabens sowie durch Bebauungen abgegrenzt. Es sind somit keine Wirkfaktoren zu erwarten, welche zu einem Verlust potenzieller Reviere in der Umgebung des Plangebiets führen könnten.</p> <p>Es werden durch die Planungen weder Individuen getötet noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder eine erhebliche Störung ausgelöst. Insgesamt kann somit der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Potenzielle Brutplätze sind innerhalb des UG nur außerhalb des Plangebiets vorhanden. Dies begründet sich durch die unmittelbare Straßennähe der im Nordosten bestehenden Gehölze und Wohnbebauung sowie durch die in Bezug auf Gehölzflächen allgemein vorliegende Strukturarmut. Innerhalb des Plangebiets ist allenfalls ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.	Die überplante Ackerfläche und das Grünland im Norden stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden (die aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebiets ohnehin eine höhere Eignung aufweisen), zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Potenzielle Brutplätze sind innerhalb des UG nur außerhalb des Plangebiets vorhanden. Dies begründet sich durch die unmittelbare Straßennähe der im Nordosten bestehenden Gehölze und Wohnbebauung sowie durch die in Bezug auf Gehölzflächen allgemein vorliegende Strukturarmut. Innerhalb des Plangebiets ist allenfalls ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.	Die überplante Ackerfläche und das Grünland im Norden stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden (die aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebiets ohnehin eine höhere Eignung aufweisen), zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i> (Rastvogel)	*	*	Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten. Der Waldwasserläufer erscheint in Nordrhein-Westfalen auf dem Durchzug in allen Naturräumen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	3	V	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten Wasserrallen auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer bzw. Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben. Das Brutgeschäft beginnt ab April, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. Auch fehlen Schilfbestände, Röhricht oder Seggen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.
Zwergsäger <i>Mergellus albellus</i> (Wintergast)	*	*	Als Überwinterungsgebiete bevorzugt der Zwergsäger ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen. Der Zwergsäger kommt als Wintergast in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.</p>	<p>Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben.</p> <p>► Keine Relevanz.</p>

Amphibien

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kammolch <i>Triturus cristatus</i></p>	<p>3</p>	<p>3</p>	<p>Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor, da keine Gewässernähe vorliegt.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.</p>	<p>Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben.</p> <p>► Keine Relevanz.</p>

Legende

Rote Liste		Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2020 ff. (https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (RYSLAVY et al., 2020)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
I	gefährdete wandernde Tierart	NRW	Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
D	Daten nicht ausreichend		
V	Vorwarnliste		Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)
*	nicht gefährdet		Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung (LANUV NRW 2021)
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

Stadt Rietberg

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278.1
„Langer Schemm-Erweiterung“ und
109. Änderung des Flächennutzungsplans**

Artenschutzbeitrag

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Gilde der Fledermäuse	1
Prüfprotokoll Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche	4

Prüfprotokoll Gilde der Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Arten- gruppe:		Gilde der Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 4116-4		
Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL		
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S
	RL 2 RL D: V NRW:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL		
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S
	RL R RL D: 3 NRW:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL		
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S
	RL * RL D: * NRW:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Durch das Vorhaben betroffene Arten- gruppe:	Gilde der Fledermäuse
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung sind Vorkommen von Fledermausarten möglich, welche auch innerhalb von Siedlungsbereichen vorkommen und keine hohen Ansprüche an ihre Jagdhabitats stellen und nicht auf zusammenhängende Waldbestände angewiesen sind. Im vorliegenden Fall sind dies die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Die Baufeldräumung und damit einhergehend der Verlust des Gebäudes im nordöstlichen Plangebiet sowie auch der Verlust von Einzelbäumen kann zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) führen. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung solcher Fortpflanzungs- und Ruhestätten, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Dies ist hier gegeben, da es sich bei den Entnahmen zum einen nur um sehr kleinteilige Strukturen handelt und zum anderen im Umfeld des Plangebiets ausreichend gleichwertige bzw. höherwertige Strukturen verbleiben. Darüber hinaus werden innerhalb des Plangebiets wiederum neue Gartenanteile entstehen und ergänzende Pflanzungen vorgenommen sowie Gebäude errichtet, welche künftig Funktionen als potenzielle Lebensraumstrukturen für die genannten Arten einnehmen können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG können daher insgesamt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind aus diesem Grund nicht erforderlich. Dennoch ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Im Falle einer Baumfällung bzw. während der Abbrucharbeiten des Bestandsgebäudes kann es zu Tötungen von Individuen kommen. Erforderlich sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie eine Quartierkontrolle vor Baubeginn bzw. eine fachkundige Begleitung der Abbrucharbeiten.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Arten- gruppe:	Gilde der Fledermäuse	
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
<p><u>V_{ART}1: Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn</u> Vor dem Abriss sind Gebäude und Bauwerke auf ein Quartierpotenzial für Fledermäuse sowie auf einen möglichen Besatz zu überprüfen. Vor Fällung sind die Gehölze ab einem Stammdurchmesser von 0,20 m auf einen möglichen Besatz zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, werden sie bis zur Fällung bzw. bis zum Abriss verschlossen. Gefundene Tiere werden gesichert und fachgerecht umgesetzt. Die Maßnahme wird nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt. Bei besetzten Quartieren oder wenn Zweifel hinsichtlich des Besatzes nicht vollständig ausgeräumt werden können, sind weitere Maßnahmen wie z. B. die Installation eines Einwege-Ausganges erforderlich. Dieser ermöglicht ein Ausfliegen von Tieren, während eine Wiederbesiedlung verhindert wird. Eine erneute Kontrolle des Besatzes ist zur Absicherung vor der Quartierbeseitigung durchzuführen. Eine solche Maßnahme ist nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober durchzuführen. Fledermäuse besitzen zu dieser Zeit noch eine ausreichende Mobilität für einen Wechsel in andere Habitatstrukturen. Es ist möglich, dass ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumquartieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder dass aufgrund projektbedingter zeitlicher Engpässe ein eigenständiger Auszug der Tiere aus dem Quartier nicht ermöglicht werden kann. In einem solchen Fall ist ein stückweises Abtragen des Quartierbaumes und Sicherung des relevanten Stammabschnittes möglich. Sofern sich Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung und besondere Quartierfunktionen ergeben (insbes. Wochenstuben oder Winterquartiere), sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme V _{ART} 1 kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [§ 44 Abs. 1 Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten- gruppe:		Gilde der Fledermäuse	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Prüfprotokoll Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche

Durch das Vorhaben betroffene Arten- gruppe:		Gilde der Brutvögel der Siedlungs- bereiche							
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 4116-4							
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 3 RL D: * NRW:	EHZ ATL <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>		G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S							
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 3 RL D: * NRW:	EHZ ATL <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>		G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S							
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 2 RL D: V NRW:	EHZ ATL <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>		G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S							
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 2 RL D: * NRW:	EHZ ATL <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </table>		G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
G	U	S							
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>							
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 2 RL D: * NRW:	EHZ ATL <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>		G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S							
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	EHZ ATL <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> </table>		G	U	S			
G	U	S							

Durch das Vorhaben betroffene Arten- gruppe:	Gilde der Brutvögel der Siedlungsbe- reiche	
	RL 3S RL D: * NRW:	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 3 RL D: * NRW:	EHZ ATL <div style="display: flex; justify-content: space-around; width: 100%;"> G U S </div> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL *S RL D: * NRW:	EHZ ATL <div style="display: flex; justify-content: space-around; width: 100%;"> G U S </div> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 3 RL D: * NRW:	EHZ ATL <div style="display: flex; justify-content: space-around; width: 100%;"> G U S </div> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Durch das Vorhaben betroffene Arten- gruppe:	Gilde der Brutvögel der Siedlungsbe- reiche
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Innerhalb des Plangebiets sind Vorkommen von typischen Brutvogelarten der Siedlungsbereiche und Gärten potenziell möglich. Es konnte ein potenzielles Vorkommen der Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall, Schleiereule und Star nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch den anteiligen Verlust von Einzelbäumen innerhalb des zentralen und nordöstlichen Plangebiets (Garten) bzw. durch die Entnahme von Kleingehölzen innerhalb der Gartenbereiche sowie auch durch den Abbruch des Bestandsgebäudes, kann es zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung solcher Fortpflanzungs- und Ruhestätten, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Dies ist hier gegeben, da es sich bei den Entnahmen zum einen nur um sehr kleinteilige Strukturen handelt und zum anderen im Umfeld des Plangebiets ausreichend gleichwertige bzw. höherwertige Strukturen verbleiben. Darüber hinaus werden innerhalb des Plangebiets wiederum neue Gartenanteile entstehen, ergänzende Pflanzungen vorgenommen und Gebäude errichtet, welche künftig Funktionen als potenzielle Lebensraumstrukturen für die genannten Arten einnehmen können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG können daher insgesamt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind aus diesem Grund nicht erforderlich. Zum Ausschluss von Tötungsrisiken und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind jedoch im Sinne des für jedermann geltenden § 39 BNatSchG entsprechende zeitliche Regelungen der Baufeldfreimachung einzuhalten bzw. ist der Abbruch der Bestandsgebäude außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten durchzuführen, um eine Tötung von Individuen auszuschließen.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Arten- gruppe:	Gilde der Brutvögel der Siedlungsbe- reiche	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
<p><u>V_{ART2}: Bauzeitenregelung:</u> Die Maßnahme umfasst das gesamte Plangebiet und dient dem allgemeinen Arten- und Biotopschutz gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG sowie dem speziellen Artenschutz zur Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten. Dies umfasst zum einen die potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten, als auch die potenziell im Plangebiet vorkommenden ungefährdeten „Allerweltsarten“.</p> <p>Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit von europäischen Vogelarten. Das Roden und Zurückschneiden von Gehölzen wird zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 BNatSchG) nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt. Gleiches gilt für den Abbruch der Bestandsgebäude. Auch dieser wird ausschließlich innerhalb der Wintermonate innerhalb des genannten Zeitraums durchgeführt.</p> <p>Ist eine Baufeldfreimachung im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese erfolgen, wenn durch einen Experten nachgewiesen wurde, dass keine europäischen Vogelarten oder Fledermäuse (siehe auch Maßnahme V_{ART1}) im Baufeld/Wirkungsbereich der Planungen betroffen sind.</p> <p>Die Überprüfung ist unmittelbar vor der Baufeldfreimachung durchzuführen, um eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Individuen auszuschließen.</p> <p>Die Überprüfung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.</p>		
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme V_{ART2} kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.</p>		
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [§ 44 Abs. 1 Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>